



# Jahresbericht 2007

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	7
<b>1 Grundsätzliches</b>	
1.1 <b>Novellierung des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes (ThürBüBG) und des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen (ThürPetG)</b>	8
1.2 <b>Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags</b>	10
1.3 <b>Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten</b>	10
1.4 <b>Das Treffen der Bürgerbeauftragten der Länder</b>	11
<b>2 Schwerpunkte der Arbeit im Jahr 2007</b>	
2.1 <b>Allgemeines</b>	11
2.2 <b>Aktuelle Gesetzesdiskussionen</b>	
2.2.1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)	12
2.2.2 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)	13
2.3 <b>Öffentlichkeitsarbeit, Bürgersprechstunden und Ortstermine</b>	
2.3.1 Öffentlichkeitsarbeit	14
2.3.2 Bürgersprechstunden und Ortstermine	15
2.4 <b>Übersicht zu den Vorgängen nach Sachgebieten</b>	15
2.4.1 Eingänge nach Sachgebieten	16
2.4.2 Abschlüsse nach Sachgebieten	16

### 3 Einzelfälle

#### 3.1 Kommunale Angelegenheiten

3.1.1	Reparaturkosten - Erstattung durch die Stadtwerke nach Reinigung der Trinkwasserleitung	17
3.1.2	Art und Umfang der Durchführung von Bürgerfragestunden in der Gemeinde	19
3.1.3	Luftbildaufnahmen von Privatgrundstücken zwecks Beitragsveranlagung durch Zweckverband rechtens?	21
3.1.4	Beiträge oder Gebühren?	22
3.1.5	Straßenausbaubeiträge für eine Sackgasse? Ja, aber wie?	25
3.1.6	Ankauf privater, aber öffentlich genutzter Flächen nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz	26
3.1.7	Untätige Gemeinde?	28

#### 3.2 Soziales, Familie und Gesundheit

3.2.1	Hilfe des Jugendamtes bei der Übergabe von Kindern	29
3.2.2	Richtigkeit von Rentenberechnungen durch die Deutsche Rentenversicherung	30
3.2.3	Zuerkennung von Erwerbsunfähigkeitsrente und Grad der Behinderung	32
3.2.4	Was tun gegen Ärztepfeusch?	33
3.2.5	Wenn einer eine Reise tut... Dann sollte er an guten Impfschutz denken!	34
3.2.6	Kann die Krankenkasse eine rückwirkende Versicherung verlangen?	35

#### 3.3 Bau und Verkehr

3.3.1	Anpassung der Grundstückszufahrt nach Straßenbaumaßnahme missglückt?	36
3.3.2	Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Verkehrssicherheit	37
3.3.3	Zielführende Wegweisung – aber nicht so, dass es „Nacht“ wird	39
3.3.4	Beeinträchtigung der Garagenzufahrt nach Bau eines Rad- und Gehweges	40
3.3.5	Winterdienst zur Straßenberäumung gewährleistet	41

<b>3.4</b>	<b>Wirtschaft, Technologie und Arbeit</b>	
3.4.1	Vollzug des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - SGB II -	42
3.4.2	Anfragen und Bürgeranliegen von Beziehern von Arbeitslosengeld II	44
3.4.3	Gewerbeausübung und Sondernutzungserlaubnis	47
<b>3.5</b>	<b>Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt</b>	
3.5.1	Privatgrundstück als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ ohne Zustimmung des Eigentümers?	48
3.5.2	Immissionsschutzbewusster Kleingartenverein	49
3.5.3	Ballspielplatz und Lärmimmission	50
3.5.4	Bürgerfreundliches Landesamt	50
3.5.5	Schutz der Anwohner vor Betriebslärm	51
<b>3.6</b>	<b>Polizei- und Ordnungsrecht</b>	
3.6.1	Schutz vor Obdachlosigkeit durch Ordnungsamt	52
3.6.2	Kostenerstattungsanspruch einer Gemeinde für die Unterbringung und tierärztliche Versorgung eines entlaufenen Hundes gegen den Halter trotz bezahlter Hundesteuer?	54
3.6.3	Beeinträchtigung durch Skateboardfahrer – Fordern ja, aber mithelfen nein?	55
<b>3.7</b>	<b>Rechtspflege</b>	
3.7.1	Dauer von sozialgerichtlichen Verfahren	57
3.7.2	Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben... Und dann ist Schlichten besser als Richten...	59
<b>3.8</b>	<b>Finanzwesen/offene Vermögensfragen</b>	
3.8.1	Fehlerhafter Steuerbescheid	59
3.8.2	Benachteiligung von Beihilfeberechtigten im Vergleich zu gesetzlich Versicherten?	60
3.8.3	Nicht unerhebliche Bearbeitungszeiten bei Anträgen auf Entschädigung	63

<b>3.9</b>	<b>Wissenschaft, Bildung und Kultur</b>	
3.9.1	Kostenübernahme der örtlichen Träger für Kinderbetreuung auch für Kinder unter zwei Jahren	64
3.9.2	Pünktlich zur Schule – ein-„5-Minuten“-Problem ?	66
3.9.3	Einschulung am Nebenwohnsitz möglich?	67
3.9.4	Boshafte Denkmalschutzbehörde?	68
<b>3.10</b>	<b>Bundes- und Europaangelegenheiten</b>	
3.10.1	Was tut Thüringen zur Information der Bürger über Europa?	70
3.10.2	Führerschein-Wiedererwerb ohne Medizinisch-Psychologische-Untersuchung im europäischen Ausland möglich?	71
<b>3.11</b>	<b>Sonstiges</b>	
3.11.1	Kommunikationsprobleme mit der Gebühreneinzugszentrale	73
3.11.2	Rundfunkgebührenbefreiung – mitunter schwer verständlich	75
<b>4</b>	<b>Anregungen und Ausblick auf die weitere Arbeit der Bürgerbeauftragten und Schlussbemerkungen</b>	76
	<b><u>Anhang</u></b>	
	<b>Fundstellenverzeichnis</b>	77
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	81



## **Vorwort**

Das Amt als Thüringer Bürgerbeauftragte habe ich nach meiner Wahl im Thüringer Landtag am 22.06.2007 am gleichen Tag angetreten.

Gemäß § 5 Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz (ThürBüBG) vom 15. Mai 2007 erstattet der Bürgerbeauftragte dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr. Nach § 1 Abs. 4 ThürBüBG unterrichtet der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss des Landtags monatlich schriftlich über seine Arbeit. Dies ist in den jeweiligen Sitzungen des Petitionsausschusses im Jahre 2007 für die einzelnen Monate des Jahres geschehen.

Mein vorliegender Bericht für das Jahr 2007 beinhaltet das gesamte Jahr. Bei den beispielhaft angeführten Einzelfällen habe ich mich im Wesentlichen auf meine Amtszeit bezogen. Die Einzelfälle sollen deutlich machen, wie groß die Bandbreite des Aufgabenfeldes der Bürgerbeauftragten ist, gleichzeitig sollen die Bürgerinnen und Bürger ermuntert werden, Rat und Unterstützung im Umgang mit der Verwaltung bei der Bürgerbeauftragten zu suchen. Der vorliegende Bericht ist auch im Internet unter [www.bueb.thueringen.de](http://www.bueb.thueringen.de) veröffentlicht und steht allen Interessierten zur Verfügung. Im vorliegenden Bericht wird in den Einzelfällen unter Punkt 3 nur mit Rücksicht auf die sprachliche Vereinfachung vom „Bürger“ gesprochen.

Erfurt, im Januar 2008

Silvia Liebaug  
Bürgerbeauftragte

# 1 Grundsätzliches

## 1.1 Novellierung des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes (ThürBüBG) und des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen (ThürPetG) vom 15. Mai 2007

Mit der Novellierung des ThürBüBG und des ThürPetG sind die Zuständigkeiten zwischen dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags und der Bürgerbeauftragten klarer abgegrenzt worden. Das ThürBüBG ist im Vergleich zur alten Fassung des Gesetzes im Wesentlichen durch folgende Neuerungen/Veränderungen gekennzeichnet:

- Der Bürgerbeauftragte ist kraft ausdrücklicher Aufgabenzuweisung im Gesetz dazu berufen, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen (§ 1 Satz 1 ThürBüBG).
- Er ist neben der Bürgeranliegen zuständig für die Bearbeitung von Auskunftsbegehren und Informationsersuchen (§ 1 Abs. 1 Satz 4 und § 1 Abs. 2 Nr. 3 ThürBüBG); für Petitionen ist jetzt ausschließlich der Petitionsausschuss zuständig.
- Der Bürgerbeauftragte kann vom Petitionsausschuss Prüfaufträge erhalten (§ 1 Abs. 4 Satz 1 ThürBüBG neu und § 8 Abs. 2 ThürPetG).
- Kraft Gesetzes hat er die Möglichkeit der Teilnahme an Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse (§ 1 Abs. 5 ThürBüBG).
- Der Bürgerbeauftragte darf von seinen ihm vom Gesetzgeber zugewiesenen Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Bearbeitung eines Bürgeranliegens notwendig ist (§ 4 Abs. 2 Satz 1 ThürBüBG).
- Der Bürgerbeauftragte kann bei der Bearbeitung von Bürgeranliegen seine Befugnisse direkt und ohne „Umweg“ über die oberste Landesbehörde gegenüber der betroffenen Stelle ausüben; er muss die oberste Landesbehörde jedoch vorher unterrichten (§ 4 Abs. 2 Satz 4 ThürBüBG).

- Die vom Bürgerbeauftragten kontaktierten Stellen sind kraft Gesetzes verpflichtet, auf ein Ersuchen des Bürgerbeauftragten unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu reagieren (§ 4 Abs. 2 Satz 3 ThürBüBG).
- Das Vorschlagsrecht für die Person des als Bürgerbeauftragter zu Wählenden liegt nicht mehr bei der Landesregierung, sondern bei den Fraktionen des Landtags (§ 7 Abs. 1 Satz 2 ThürBüBG).
- Der Bürgerbeauftragte kann nur noch ein Mal wieder gewählt werden (§ 7 Abs. 2 Satz 2 ThürBüBG).

Beide Gesetze stehen auch im Internet unter [www.bueb.thueringen.de](http://www.bueb.thueringen.de) als Information zur Verfügung.

Ich habe die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber dem Träger der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unmittelbar schriftlich oder mündlich an mich zu wenden. Ich kann zur Wahrnehmung meiner Aufgaben Ortstermine und Bürgersprechstunden durchführen. Weiter kann ich die Landesregierung und die Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um mündliche und schriftliche Auskünfte, Einsicht in Akten und Unterlagen sowie Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen ersuchen. Meinen Ersuchen ist durch die jeweiligen Stellen unverzüglich nachzukommen. Dadurch wird es möglich, Bürgeranliegen möglichst zeitnah bearbeiten zu können. Ich nehme an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil und kann an den Sitzungen des Thüringer Landtags sowie an den Ausschusssitzungen teilnehmen.



## **1.2 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags**

Gemäß § 1 Absatz 4 ThürBüBG unterstütze ich den Petitionsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und befasse mich mit Prüfaufträgen, die mir nach § 8 Absatz 2 ThürPetG erteilt werden. Im Berichtszeitraum habe ich insgesamt sechs Prüfaufträge erhalten, über deren Ergebnisse ich den Petitionsausschuss unterrichtet habe. Inhaltlich ging es dabei um Bau- und Kommunalangelegenheiten.

Die monatliche schriftliche Unterrichtung des Petitionsausschusses über meine Arbeit erfolgt detailliert nach vorliegenden Vorgängen sowohl nach Eingängen als auch nach Erledigungen. An allen Sitzungen des Petitionsausschusses im Jahr 2007 habe ich teilgenommen.

## **1.3 Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten**

Am 2. Juni 2007 wählte die Generalversammlung des Europäischen Ombudsmann-Instituts (EOI) Herrn Ullrich Galle, Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz und Vizepräsident des EOI, einstimmig zu ihrem neuen Präsidenten. Als EOI-Präsident plant Ullrich Galle, die Beziehungen zu den europäischen Institutionen, zum Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments und zum Europäischen Bürgerbeauftragten weiter auszubauen.

Die Internetseite des Europäischen Bürgerbeauftragten ([www.ombudsmann.europa.eu](http://www.ombudsmann.europa.eu)) enthält Informationen über das Verbindungsnetz und Links zu den Internetseiten seiner Mitglieder. Auf Wunsch werden Informationen – auch telefonisch – vom Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten erteilt. Der Europäische Bürgerbeauftragte ist wie folgt erreichbar:

Der Europäische Bürgerbeauftragte  
1 Avenue du Président Robert Schumann  
B.P.403  
FR-67001 Strasbourg Cedex  
Tel. +33(0)3 88 17 23 13  
Fax +33(0)3 88 17 90 62

## **1.4 Das Treffen der Bürgerbeauftragten der Länder**

Die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Deutschland trafen sich im Berichtszeitraum vom 1. bis 3. Oktober 2007 in Mecklenburg-Vorpommern. Die Tagung in Schwerin diente dem Erfahrungsaustausch der vier auf Landesebene tätigen Bürgerbeauftragten. Neben Rheinland-Pfalz haben die Parlamente von Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig Holstein und Thüringen Bürgerbeauftragte als direkte Ansprechpartner für die Bürger gewählt. Bei ihrem Treffen haben die Bürgerbeauftragten die Rundfunkgebührenpflicht und die hierzu bestehenden Befreiungstatbestände ausführlich erörtert. Es ging u. a. hierbei um Regelungen zu Sonderfällen, wie z. B. die Gebührenpflicht für das Bereithalten von Rundfunk- und Fernsehgeräten in Ferienwohnungen. Besprochen wurde auch das komplizierte und bürokratische Verfahren bei Befreiungsanträgen. Des Weiteren besprachen die Bürgerbeauftragten die Thematiken Pflegeversicherung, Kinderzuschlag, Umgang mit Bundesbehörden und die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene.

Das nächste Treffen der Bürgerbeauftragten findet im Herbst 2008 in Thüringen statt. Dies ist eine gute Gelegenheit, die Bürgerinnen und Bürger aktuell bewegende Fragen und Themen öffentlichkeitswirksam darzustellen und dahingehend wirksam zu werden.

## **2 Schwerpunkte der Arbeit im Jahr 2007**

### **2.1 Allgemeines**

Seit meinem Amtsantritt am 22. Juni 2007 war Ausgangspunkt meiner Tätigkeit, alle Möglichkeiten zu nutzen, die das Gesetz mir bietet, um mich für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen und diese im Hinblick auf den Umgang mit der Verwaltung im Land bestmöglich zu beraten und zu unterstützen.

Ich betrachte das Amt nach wie vor als eine Herausforderung. Bei der Bearbeitung der Bürgeranliegen habe ich in der Wahrnehmung meiner Rechte gemäß § 4 ThürBüBG die Möglichkeiten genutzt, auf eine einvernehmliche Erledigung hinzuwirken. In diesem Zusammenhang erweist sich als außerordentlich hilfreiches Instrument die Durchführung von Ortsterminen. Zur Klärung der Sachverhalte im Interesse aller Beteiligten wurden vielfach Kompromisslösungen gefunden.

Die auswärtigen Bürgersprechtage in den Landratsämtern und kreisfreien Städten/Stadtverwaltungen werden von den Bürgerinnen und Bürgern sehr gut angenommen. Diesen Service möchte ich im Jahr 2008 noch verstärken und beabsichtige deshalb, jeweils wöchentlich einen auswärtigen Bürgersprechtag durchzuführen.

## **2.2 Aktuelle Gesetzesdiskussionen**

### **2.2.1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)**

Im Berichtszeitraum wurden Gesetzentwürfe zur Änderung des ThürKAG im Thüringer Landtag (TLT) eingebracht und beraten. Auch fand eine Anhörung im Innenausschuss zur Thematik statt. Ausgangspunkt dazu war die Problematik der Straßenausbaubeiträge. Einerseits existiert zwischenzeitlich eine Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts, welche davon ausgeht, dass einer Gemeinde nur ein sehr begrenzter Ermessensspielraum verbleibt, von der Erhebung der Straßenausbaubeiträge abzusehen. Andererseits haben eine Vielzahl von Gemeinden noch keine Straßenausbaubeitragssatzungen erlassen, die Voraussetzung für Beitragserhebungen sind. Im Rahmen der Anhörung wurde von Gemeinden auch der Standpunkt vertreten, dass es aus ihrer Sicht nicht vertretbar sei, Straßenausbaubeitragssatzungen zu erlassen und rückwirkend Beiträge zu erheben, wenn sie den Großteil ihrer Einnahmen aus allgemeinen Steuern, insbesondere Gewerbesteuern, erzielen und dadurch größtenteils ihre zu erwartenden Ausgaben gedeckt würden. In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass gemäß dem zustehenden kommunalen Selbstverwaltungsrecht die Gemeinden eigenständig entscheiden können sollten, wie sie ihre Einnahmen einsetzen. Als ein weiteres Argument wurde vorgebracht, dass es aus der Sicht der Kommunen nicht vertretbar erscheine, wenn für abgeschlossene Straßenausbaumaßnahmen nachträglich Straßenausbaubeiträge erhoben werden sollen und dabei der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu den zu erzielenden Beitragseinnahmen stehe.

Die Thematik der Kommunalabgaben, speziell auch der Straßenausbaubeiträge, war und ist auch immer wieder Gegenstand von Bürgeranliegen, Auskunftersuchen und Informationsverlangen. Vorliegende Beschwerden im Zusammenhang mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wurden in meiner Amtszeit gemäß § 1 Abs. 3 ThürBüBG an den Petitionsausschuss des TLT zur Bearbeitung weitergeleitet.

Dabei ging es in verschiedenen Vorgängen im Zusammenhang mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beispielsweise auch um die Problematik, dass sich die Bürgerinnen und Bürger aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse außerstande sehen, geltend gemachte Forderungen der Kommunen zu bezahlen. Stundungsmöglichkeiten von Beiträgen bringen dabei nicht die alleinige Lösung des Problems. Entsprechend meines Aufgabenbereiches gemäß § 1 Abs. 1 ThürBüBG und den Möglichkeiten, die mir mein Amt bietet, tätig zu werden, habe ich dem Innenausschuss des TLT im Rahmen der Gesetzesdiskussion den Vorschlag unterbreitet, unter Zugrundelegung des Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung in § 7 Abs. 1 Satz 3 ThürKAG das Wort „sollen“ durch „können“ zu ersetzen. Die Beitragserhebung in das Ermessen der Kommunen zu stellen hat den Vorteil, dass die Gesamtheit aller Gegebenheiten vor Ort einbezogen werden kann.

Bei Redaktionsschluss lag noch keine Entscheidung des TLT über eine Novellierung des ThürKAG vor.

### **2.2.2 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)**

Im Rahmen der Diskussion zum ThürIFG war zu entscheiden, wie die Dienststelle der Bürgerbeauftragten aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages betroffen ist.

Ich begrüße die Entscheidung des TLT, die Dienststelle der Bürgerbeauftragten vom Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes auszunehmen.

Meines Erachtens ist es dringend geboten, den Bürgerinnen und Bürgern, die sich mit ihren persönlichen Anliegen an die Bürgerbeauftragte wenden, einen angemessenen Vertrauensschutz zu garantieren. Die oftmals vorgebrachten besonderen und sensiblen Daten verbieten es, diese Dritten im Rahmen von Auskünften zugänglich zu machen. Dazu wird auf die Regelung in § 6 ThürBüBG bezüglich der Verschwiegenheitspflicht der Bürgerbeauftragten hingewiesen. Bei den Bürgeranliegen würde regelmäßig das schutzwürdige Interesse der Betroffenen das Informationsinteresse des Antragstellers eines Auskunftersuchens überwiegen.

Andererseits unterstützt die Bürgerbeauftragte die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen vorliegender Anliegen bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen

Auskunfts- und Einsichtsrechte, wie beispielsweise nach § 13 Satz 5 ThürKAG. Dieses Recht bezieht sich nicht nur auf die Planungsunterlagen, es berechtigt darüber hinaus den Gebühren- und Beitragspflichtigen, die Kosten- und Aufwandsrechnung einzusehen. Dies dient der Transparenz der Abgabenerhebung.

Transparenz der Arbeit der Bürgerbeauftragten ist dadurch gegeben, dass gemäß § 1 Abs. 4 ThürBüBG die Bürgerbeauftragte monatlich schriftlich dem Petitionsausschuss des TLT über ihre Arbeit zu berichten hat. Weiter erstattet die Bürgerbeauftragte gemäß § 5 ThürBüBG dem TLT bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr. Dieser Bericht wird im Internet veröffentlicht und steht allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zu Verfügung.

## **2.3 Öffentlichkeitsarbeit, Bürgersprechstunden und Ortstermine**

### **2.3.1 Öffentlichkeitsarbeit**

Wie schon an anderer Stelle erwähnt, kommt der Öffentlichkeitsarbeit der Dienststelle der Bürgerbeauftragten eine große Bedeutung zu. Wichtige Informationen zur Arbeit, aktuellen Themen und vorgesehenen Terminen sind auf der Internetseite unter [www.bueb.thueringen.de](http://www.bueb.thueringen.de) zugänglich.

Im Jahr 2007 war die Dienststelle zur Thüringen-Ausstellung in Erfurt in der Zeit vom 3. März bis 11. März vertreten. Die Messebesucher konnten in diesem Rahmen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle ansprechen und Auskünfte einholen. Reges Interesse fanden auch die ausgelegten Broschüren zu Informationen in vielen gesellschaftlichen Bereichen, die mitunter auch noch nachgeschickt wurden.

Wie in jedem Jahr nahm die Dienststelle auch am „Tag der offenen Tür des Thüringer Landtags“ teil. Im Berichtszeitraum fand dieser am 9. Juni 2007 statt.

Auch zum 11. Thüringentag in Eisenach vom 6. Juli bis 8. Juli 2007 war die Dienststelle der Bürgerbeauftragten an allen Tagen mit einem Stand vertreten. Zahlreiche Besucher nutzten die Gelegenheit, mit der Bürgerbeauftragten und deren Mitarbeitern ins Gespräch zu kommen und sich über Aufgabenbereich und Zuständigkeit zu erkundigen sowie Anliegen vorzutragen.

### **2.3.2 Bürgersprechstunden und Ortstermine**

Gemäß § 4 Abs. 1 ThürBüBG kann der Bürgerbeauftragte zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Bürgersprechstunden und Ortstermine durchführen. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 18 Ortstermine durchgeführt.

Bürgersprechstunden wurden für das gesamte Jahr zu Beginn des Jahres im Internet angekündigt. Vor dem konkreten Termin fand nochmals eine Ankündigung in den jeweiligen örtlichen Medien oder dem Amtsblatt statt. Im Jahr 2007 wurden an 35 Tagen Bürgersprechstunden am Dienstsitz in Erfurt durchgeführt und darüber hinaus weitere Termine aufgrund individueller Absprachen. An 24 Tagen fanden im Berichtszeitraum auswärtige Bürgersprechstunden in den Landratsämtern und Verwaltungen der kreisfreien Städte statt. In mehreren Fällen hatte sich am Ende der Bürgersprechstunde die örtliche Presse angekündigt, um in Erfahrung zu bringen, welche Anliegen an die Bürgerbeauftragte herangetragen wurden.

### **2.4 Übersicht zu den Vorgängen nach Sachgebieten**

In einer Übersicht möchte ich einen Überblick über die im Berichtszeitraum behandelten Vorgänge geben:

#### **• Neueingänge 2007**

- insgesamt: 668
- davon im Berichtszeitraum erledigt: 532
- noch in Bearbeitung: 130
- 

#### **• aus den Vorjahren**

- 1 Vorgang aus dem Jahr 2006 noch in Bearbeitung

Im Berichtszeitraum wurden der Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG vom Petitionsausschuss insgesamt sechs Prüfaufträge erteilt.

### 2.4.1. Eingänge nach Sachgebieten

<b>Eingänge gesamt:</b>	<b>668</b>
1. Kommunale Angelegenheiten	101
2. Soziales, Familie und Gesundheit	103
3. Bau und Verkehr	107
4. Wirtschaft, Technologie und Arbeit	
4.1 Wirtschaft, Technologie	8
4.2 Arbeit, Grundsicherung, Arbeitsamt	99
5. Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	44
6. Polizei- und Ordnungsrecht, Innenverwaltung	26
7. Rechtspflege	60
8. Finanzwesen/Offene Vermögensfragen	25
9. Wissenschaft, Bildung und Kultur	22
10. Sonstiges	73

### 2.4.2 Abschlüsse nach Sachgebieten

<b>Abschlüsse gesamt:</b>	<b>774</b>
1. Kommunale Angelegenheiten	112
2. Soziales, Familie und Gesundheit	129
3. Bau und Verkehr	124
4. Wirtschaft, Technologie und Arbeit	
4.1 Wirtschaft, Technologie	15
4.2 Arbeit, Grundsicherung, Arbeitsamt	116
5. Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	42
6. Polizei- und Ordnungsrecht, Innenverwaltung	28
7. Rechtspflege	71
8. Finanzwesen/Offene Vermögensfragen	29
9. Wissenschaft, Bildung und Kultur	21
10. Sonstiges	87

Von den insgesamt 774 erledigten Vorgängen im Jahr 2007 wurden

- **589** mit Auskunft erledigt,
- **108** tatsächlich erledigt oder haben sich in sonstiger Weise erledigt,
- in **4** Fällen musste wegen gerichtlicher Verfahren von einer sachlichen Prüfung abgesehen werden,
- in **10** Fällen wurde der Vorgang abgeschlossen, da das vorgelegene Anliegen bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens nach Artikel 14 der Verfassung war oder ist,
- in **4** Fällen erfolgte der Abschluss, da aus anderen Gründen von einer sachlichen Prüfung abgesehen wurde,
- in **55** Fällen erfolgte der Abschluss mit einer Weiterleitung an den Petitionsausschuss und
- in **4** Fällen fand eine Erledigung des Vorganges bei der Bürgerbeauftragten statt, indem die Weiterleitung des Anliegens an die zuständige Stelle erfolgte.

### **3 Einzelfälle**

#### **3.1 Kommunale Angelegenheiten**

##### **3.1.1 Reparaturkosten - Erstattung durch die Stadtwerke nach Reinigung der Trinkwasserleitung**

Ein Bürger wandte sich an die Bürgerbeauftragte, da er mit dem Vorgehen der Stadtwerke (SW) einer größeren thüringischen Stadt in einer Schadenangelegenheit nicht einverstanden war. Durch die SW waren im Rahmen von Straßenbauarbeiten auch Arbeiten an den Wasserversorgungsleitungen durchgeführt worden. Im Zuge dessen war das Wasser abgestellt worden. Nachdem die Arbeiten noch am gleichen Tag beendet und die Wasserversorgung am Abend wieder aufgenommen wurde, stellte der Bürger eine starke Verschmutzung des ankommenden Wassers fest; am Morgen des Folgetages konnte der Betroffene, der im Obergeschoss des Hauses wohnt, überhaupt kein Wasser mehr zapfen. Deshalb wandte er



sich über die vor Ort Arbeitenden an die SW, die einen Mitarbeiter mit der Prüfung des Sachverhaltes beauftragten. Diese brachte zu Tage, dass die Wasserrohre durch die Arbeiten verschmutzt worden waren. Die SW, so wurde dem Bürger mitgeteilt, übernehmen eine entsprechende Reinigung nur bis zum Hausanschluss, die Reinigung der Leitungen im Haus müsse eigenverantwortlich in Auftrag gegeben werden, wegen der dafür anfallenden Kosten solle man sich mit der Rechtsabteilung der SW in Verbindung setzen. Dies tat der Bürger vor Auftragserteilung, worauf ihm mitgeteilt wurde, der Auftrag könne ausgelöst und die Rechnung sodann zwecks Begleichung an die SW gesandt werden. Dementsprechend verfuhr der Bürger.

Die SW reichten die Rechnung über die Rohrreinigung dann indes an den Kommunalen Schadenausgleich (KSA), den Haftpflichtversicherer der Kommunen, weiter, der sich – wenig überraschend – weigerte, die Kosten zu erstatten. Gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser hafte für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleide, das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen nur, wenn im Falle der Beschädigung einer Sache der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sei. Das Unternehmen habe jedoch nicht grob fahrlässig gehandelt, sodass eine Haftung ausscheide. Im Übrigen müsse stark bezweifelt werden, dass bei der Wiederinbetriebnahme das Schmutzwasser aus der Versorgungsleitung oder den Hausanschlüssen der SW in das Gebäude gespült worden sei, denn die neue Hausanschlussleitung könne gerade keine Inkrustation oder Ablagerung aufgewiesen haben. Es sei durchaus denkbar, dass sich diese Ablagerungen zuvor in der Hausinstallation des Gebäudes gebildet hätten und dann durch die Wiederinbetriebnahme weggespült worden seien. Schließlich bestritt der KSA die telefonische Übereinkunft zwischen Bürger und SW über die Kostenübernahme. In dieser Situation wandte sich der Bürger an die Bürgerbeauftragte, da er - nachvollziehbarerweise – mit der an den Tag gelegten Verfahrensweise nicht einverstanden war, und bat, sich dafür einzusetzen, dass die SW die Kosten erstatte.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich mit den SW in Verbindung und bat – unter Vorlage der Klempnerrechnung, aus der hervorging, dass die starken Verschmutzungen in den Hauswasserleitungen mit Sicherheit auf die Bauarbeiten in der Hauptwasserleitung zurückzuführen waren – um Prü-

fung und Mitteilung, ob seitens der SW Möglichkeiten zu einer einvernehmlichen Klärung der Angelegenheit gesehen werden. Wenig später ließen die SW wissen, eine schadenursächliche Pflichtverletzung ihrer Mitarbeiter habe zwar nicht vorgelegen, doch sei man im Hinblick auf die Schadenhöhe und die Kundenfreundlichkeit des Unternehmens zu dem Entschluss gelangt, den geltend gemachten Betrag in Höhe von 138,83 Euro ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu übernehmen. Mit dieser erfreulichen Mitteilung an den Betroffenen, dem der Betrag kurz darauf überwiesen wurde, konnte die Bürgerbeauftragte die Bearbeitung dieses Anliegens abschließen.

### **3.1.2 Art und Umfang der Durchführung von Bürgerfragestunden in der Gemeinde**

Mit Kritik an der Art und Weise der Durchführung der Bürgersprechstunden in seiner Gemeinde hatte sich ein anderer Bürger an die Bürgerbeauftragte gewandt. Er führte an, die - an sich sinnvollen – Bürgersprechstunden seien im Grunde eine „Alibi-Veranstaltung“, da man nur eine kurze, bündige Frage stelle, jedoch keinerlei Ausführungen zu seinem Anliegen machen dürfe. Der Bürger stellte in Frage, dass dies so rechtens sei und bat die Bürgerbeauftragte um Auskunft.

Diese wies darauf hin, dass sich gemeindliches Handeln zunächst im Rahmen des Verfassungsrechtes vollziehe. Das Grundgesetz (GG) beinhalte in Artikel 28 Absatz 2 die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, durch die den Kommunen das Recht gewährleistet sei, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft prinzipiell selbst zu regeln. Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 GG bestimme darüber hinaus aber auch, dass die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des GG entsprechen müsse. Das GG konstituiere die Bundesrepublik Deutschland als repräsentative Demokratie, sodass die politischen Entscheidungen von einem durch die Bürgerinnen und Bürger gewählten Repräsentativorgan getroffen würden. Infolge der oben benannten Vorgabe des GG in Artikel 28 Abs. 1 beruhe demnach auch die kommunale Willensbildung auf dem Prinzip der repräsentativen Demokratie, das nur als Ausnahme Institute direkter Bürgerbeteiligung kenne (§§ 16, 17 Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – Bürgerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid). Hieraus ergebe sich, dass eine bürgerschaftliche Einwirkung auf zu treffende gestalterische Entscheidungen der Kommune über eine Einwir-

kung auf diesen politischen Willensbildungsprozess stattfinden müsse, indem die Bürgerinnen und Bürger sich bei den von ihnen gewählten Entscheidungsträgern in angemessener Weise Gehör verschafften. Die Art und Weise dieses kommunikativen Prozesses werde allerdings durch die ThürKO nicht unmittelbar reglementiert.

Denkbar sei jedoch, dass die Geschäftsordnung des Gemeinde- bzw. Stadtrates (vgl. § 34 Abs. 1 ThürKO) Regelungen zu der Frage enthalte, auf welche Weise und in welchem Umfang Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Gremiensitzungen beteiligt bzw. gehört werden könnten. Sofern dies nicht der Fall sei, handele es sich bei der gestellten Frage der praktischen Handhabung der Bürgerfragestunden letztlich um eine Ermessensangelegenheit mit Gestaltungsspielraum, bei deren Realisierung gleichwohl die Grundkonzeption der repräsentativen Demokratie im Auge zu behalten sei. Auch sei zu bedenken, dass die Bezeichnung „Bürgerfragestunde“ ihren Sinn habe und es deshalb nicht in Betracht kommen könne, dass sie faktisch zu einer allgemeinen „Meinungskundgabestunde“ bzw. „Bürgerversammlung“ umfunktioniert werde. Rechtlich existiere demnach ein gewisser Rahmen bzw. Spielraum, innerhalb dessen eine rechtskonforme Handhabung und praktische Ausgestaltung von „Bürgerfragestunden“ möglich sei; ob dieser Spielraum nun eher großzügig oder aber eher restriktiv ausgeschöpft werde, liege letztlich in der Entscheidung der konkret handelnden Personen, also des Sitzungsvorstandes, in der jeweiligen Situation. Auf einem „anderen Blatt“ stehe gleichwohl die Frage, wie eine konkrete Verfahrensweise aus demokratietheoretischer Sicht bzw. aus Sicht interessierter Bürgerinnen und Bürger bewertet werde.

Dem Bürger wurde vor diesem Hintergrund anheim gestellt, ggf. mit weiteren interessierten Bürgerinnen und Bürgern an den Bürgermeister bzw. die Stadtratsmitglieder heranzutreten mit dem Ansinnen, die Bürgerfragestunde im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten doch wieder etwas großzügiger zu gestalten.

### **3.1.3 Luftbildaufnahmen von Privatgrundstücken zwecks Beitragsveranlagung durch Zweckverband rechtens?**

Ein Bürger trug vor, der für sein Hausgrundstück zuständige Abwasserzweckverband habe zwecks Beitragsveranlagung Luftbildaufnahmen seines Grundstückes anfertigen lassen. Von der Bürgerbeauftragten beehrte er Auskunft darüber, ob dies rechtens sei.

Der Zweckverband machte geltend, er sei von der Kommunalaufsicht des Landkreises zur Einführung einer getrennten Abwassergebühr aufgefordert worden. Um diese einführen zu können, sei es notwendig gewesen, die entsprechenden Grundlagen für das Verbandsgebiet zu ermitteln. Im vorgetragenen Fall handele es sich um die Erfassung der befestigten und überbauten Flächen, unter Zuhilfenahme von Luftbildern. Hierzu habe der Zweckverband im Jahre 2005 eine Ausschreibung veröffentlicht, aus der eine Privatfirma, die bereits über 70 Projekte in Deutschland auf diese Weise bearbeitet habe, als Bestbieter hervorgegangen und deshalb beauftragt worden sei.

Der von der Bürgerbeauftragten ebenfalls um Auskunft gebetene Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz sah die Angelegenheit jedoch problematischer und führte aus, das vom Zweckverband durchgeführte Verfahren entspreche bereits aus formalen Gründen nicht den datenschutzrechtlichen Anforderungen. Auf dem benutzten Erhebungsbogen werde der Betroffene zwar über den Zweck der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten aufgeklärt, die ermächtigende Rechtsvorschrift werde aber entgegen den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) nicht genannt. Hierzu sei der Zweckverband auch nicht in der Lage, da in den bisher vorhandenen Satzungen zur Entwässerung noch keine Regelungen zur Niederschlagswassergebühr enthalten seien. Die entsprechende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung solle erst im 4. Quartal 2008 geändert werden und auch die Entwässerungssatzung solle möglicherweise neu beschlossen werden. Da der Zweckverband mithin weder auf eine gültige Satzung noch auf eine andere Rechtsgrundlage verweisen könne, aus der sich aktuell ergeben würde, dass die mit dem Formular erhobenen personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes erforderlich wären, dürfe dieser die genannten Daten derzeit nicht verarbeiten. Dementsprechend sei der Betroffene auch nicht verpflichtet, Auskunft zu erteilen.

Darüber hinaus liege mit der Erstellung der Luftbildaufnahmen und der Verschneidung mit der automatisierten Liegenschaftskarte (Hybridbild) eine personenbezogene Verarbeitung ohne Mitwirkung des Betroffenen vor. Personenbezogene Daten seien aber gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 ThürDSG beim Betroffenen zu erheben. Nach Nr. 1 dürften diese ohne seine Mitwirkung nur erhoben werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsehe oder zwingend voraussetze. Der Zweckverband teile in dem Merkblatt zum Erhebungsbogen aber mit, dass die Rücksendung auch im Interesse des Grundstückseigentümers liege, da sonst die Flächenermittlung des Versiegelungsgrades als zutreffend angenommen werden würde. Eine Erhebung beim Betroffenen liege in diesem Verfahren jedoch nicht vor, weil ihm nicht die reale Möglichkeit bleibe, darüber zu entscheiden, ob er die zu erhebenden Daten preisgeben wolle und welche dies sein sollen. Die Erstellung der Luftbildaufnahmen sei damit den Betroffenen weder bekannt gewesen, noch hätten diese die Möglichkeit gehabt, diese zu verhindern. Zudem machte der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz wegen der hohen Bodenauflösung der angefertigten Luftbilder von ca. 10 cm datenschutzrechtliche Bedenken geltend, da auf die genannte Weise eine Detailgenauigkeit der abgebildeten Grundstücke erreicht werden könne, die selbst bei Vorliegen einer gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich erscheine.

Deshalb wird, wie die Bürgerbeauftragte dem Bürger schließlich berichten konnte, der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz den Zweckverband zu datenrechtskonformem Verhalten anhalten; der Zweckverband wird dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und dieser der Bürgerbeauftragten berichten, welche Maßnahmen der Zweckverband insoweit getroffen hat bzw. noch zu treffen haben wird.

### **3.1.4 Beiträge oder Gebühren?**

Nicht wenige der der Bürgerbeauftragten vorgetragenen Anliegen zeigen, dass Bürgerinnen und Bürgern die Unterschiede zwischen Beiträgen und Gebühren, die ihnen von den Zweckverbänden abverlangt werden, nicht klar sind. Die Bürgerbeauftragte bemüht sich in diesen Fällen durch allgemeine Erläuterungen um ein besseres Verständnis für die Materie.

Beiträge sind vom Bürger zu leistende öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die dem (teilweisen) Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaf-

fung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen von allgemeinem Nutzen (z. B. Kläranlage, Abwasserkanal, Wasserleitung, öffentliche Straßen, Wege und Plätze) dienen. Diese Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung mit einem Standard, der den Bedürfnissen einer modernen Gesellschaft und den Anforderungen des Umweltrechtes entspricht, ist mit ganz erheblichen Kosten verbunden. Für diesen Finanzierungsaufwand treten die Gemeinden bzw. Zweckverbände in der Regel in Vorleistung, d. h. sie finanzieren die nötigen Arbeiten zunächst.

Jedoch können die Kosten ohne eine angemessene Beteiligung der Bürger nicht abgedeckt werden. Weil die genannten Maßnahmen an den öffentlichen Einrichtungen und Anlagen (öffentliche Infrastruktur) nun aber jeweils nur einen bestimmten abgegrenzten und abgrenzbaren Personenkreis (z. B. die Eigentümer der an einen Kanal in der Gemeinde X anschließbaren Grundstücke oder die Eigentümer der an einer ausgebauten Straße liegenden Grundstücke) unmittelbar betreffen und diesen bevorteilen, soll sich auch nur dieser Personenkreis an den Kosten beteiligen. Zu Beiträgen für eine bestimmte Maßnahme werden daher jeweils nur bestimmte Personen durch Beitragsbescheid herangezogen.

Wesentliches rechtliches Merkmal von Beiträgen ist es, dass sie von den Grundstückseigentümern schon dann und schon dafür erhoben werden, dass der Grundstückseigentümer die bloße Möglichkeit hat, von der öffentlichen Anlage zu profitieren und einen Nutzen zu ziehen. Anknüpfungspunkt ist bei den Beiträgen somit nicht die tatsächliche Nutzung (also z. B. tatsächliche Nutzung der ausgebauten Straße oder der geschaffenen Parkbuchten durch den Grundstückseigentümer), sondern der vermutete Vorteil, der sich aus dem Bestehen einer bestimmten öffentlichen Einrichtung für einen bestimmten Personenkreis ergibt. In diesem Zusammenhang ist vom so genannten „Erschlossen-Sein“ eines Grundstückes die Rede. Durch diese Erschließung wird eine Werterhöhung des jeweiligen Grundstückes vermutet (weshalb es beispielsweise zu einem höheren Preis verkauft werden kann als ein unerschlossenes Grundstück) und dieser Vorteil soll durch die Beitragspflicht für z. B. die Erneuerung der Straße ausgeglichen werden. Maßgebend für den Begriff des Beitrages ist insoweit der Gesichtspunkt der Gegenleistung: Das Gemeinwesen stellt eine öffentliche Einrichtung bzw. Anlage zur Verfügung und derjenige, der von der Möglichkeit ihrer Nutzung einen besonderen wirtschaftlichen Nutzen (den so

genannten beitragsrelevanten Vorteil) hat, soll auch zu den Kosten insbesondere ihrer Errichtung beitragen.

Alle durch eine Infrastrukturmaßnahme im oben genannten Sinne Bevorzugten bilden eine Solidargemeinschaft, sodass praktisch in „einen Topf“ eingezahlt und auch aus diesem „einen Topf“ bezahlt wird. Praktisch folgt daraus z. B. für mit Straßenausbaubeiträgen finanzierte Parkbuchten, dass sich diese nun nicht notwendig auch sämtlich vor den Häusern der jeweiligen Beitragszahler befinden müssen. Dies ist Beitragspflichtigen häufig nicht einsichtig und führt deshalb zu Nachfragen.

Gebühren werden dagegen als direkte Gegenleistung für eine besondere Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) der Verwaltung (dann = Verwaltungsgebühr), für die tatsächliche Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen wie z. B. der Trinkwasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlage (dann = Benutzungsgebühr) oder den verbrauchsabhängigen Umfang der Inanspruchnahme entsprechender Bereitstellungs-Leistungen (Abwasserbehandlung, Trinkwasserbereitstellung) erhoben. Im Gegensatz zu den Beiträgen setzen die Gebühren die tatsächliche Inanspruchnahme der kommunalen Leistung voraus. Grundlage für die Gebührenerhebung ist eine Satzung, die den Kreis der Gebührenpflichtigen, die Bemessungsgrundlage, die Art der Heranziehung usw. regelt. Für die Gebührenbemessung gilt das Kostendeckungsprinzip, bezogen auf die Höhe des gesamten Gebührenaufkommens sowie das Äquivalenzprinzip, bezogen auf den Einzelfall. Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass die Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden; Äquivalenzprinzip bedeutet, dass zwischen der gebotenen Leistung und dem sich daraus ergebenden Nutzen für den Bürger einerseits und der Höhe der Gebühr andererseits kein Missverhältnis bestehen darf.

### 3.1.5 Straßenausbaubeiträge für eine Sackgasse? Ja, aber wie?

Ein Bürger hatte im Juni 2006 einen Vorausleistungsbescheid für Straßenausbaubeiträge erhalten. Dieser Bescheid wurde im Oktober 2007 zurückgenommen, verbunden mit der Erteilung eines neuen Bescheides über die Erhebung eines – nun wesentlich höheren – Beitrages, der sich aus einem deutlich höheren Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche ergab. Dies konnte sich der Bürger nicht erklären und bat die Bürgerbeauftragte um Auskunft.

Diese brachte in Erfahrung, dass die Kommune bei der seinerzeitigen Beitragsveranlagung davon ausgegangen war, dass eine Hauptstraße und eine hiervon abzweigende Sackgasse eine Abrechnungseinheit bildeten. Dies mit der Folge, dass alle in diesem Bereich liegenden Grundstücke eine Einheit bildeten und ihre Gesamtfläche bei der Berechnung des Beitrages maßgebend war.

Gegen die Vorausleistungsbescheide hatten aber seinerzeit zahlreiche Beitragspflichtige Widerspruch erhoben. Bei deren Prüfung stellte sich heraus, dass die Zusammenfassung der räumlichen Bereiche „Hauptstraße“ und der „Sackgasse“ zu einem einheitlichen Abrechnungsgebiet rechtlicher Prüfung nicht standhielt, weil die gesetzlichen Vorgaben und die von Praxis und Rechtsprechung im Straßenausbaubeitragsrecht hierzu herausgearbeiteten Kriterien in Bezug auf die Qualifizierung von befahrbaren Sackgassen (Sackgasse = selbstständige Einrichtung oder nicht?) nicht erfüllt werden. Vielmehr mussten beide Bereiche im vorliegenden Fall wegen der tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten getrennt abgerechnet werden. Folge dessen war die Fehlerhaftigkeit der seinerzeitigen Vorausleistungsbescheide, weil die Gesamtgrundstücksfläche, auf die der Finanzaufwand zu verteilen war, nicht korrekt war. Dies wurde korrigiert, indem beide räumlichen Bereiche getrennt abgerechnet wurden. Folge dieser getrennten Abrechnung war es dann aber, dass die Summe des umlagefähigen Finanzaufwandes auf eine geringere Quadratmeterzahl Gesamtgrundstücksfläche umzulegen war, als dies vorher (bei Einbeziehung der Sackgasse) der Fall war. So betrug die gesamtbeitragspflichtige Fläche ehemals 95.452,80 Quadratmeter, lag nach neuer Berechnung jedoch nur noch bei 73.286,02 Quadratmetern. Hieraus folgte zwangsläufig, dass sich der auf jeden Quadratmeter Grundstücksfläche entfallende Betrag und somit auch die Beitragssumme erhöhten.



### **3.1.6 Ankauf privater, aber öffentlich genutzter Flächen nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFIBerG)**

Der Bürgerbeauftragten werden auch immer wieder Anliegen im Zusammenhang mit der Anwendung des VerkFIBerG vorgetragen.

Hintergrund der Schaffung dieses Gesetzes ist der Umstand, dass nach der Wiedervereinigung Sachverhalte, die aufgrund der Bodenordnung des sozialistischen Wirtschaftssystems in der DDR entstanden waren, in privatrechtskonforme Rechtsgestaltungen überführt werden mussten. Zu diesem Zweck schuf der Bundesgesetzgeber das Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBERG). Dieses erfasst jedoch solche Grundstücke nicht, die öffentlich genutzt werden. Zur Schließung dieser Regelungslücke erließ der Bundesgesetzgeber ergänzend das „Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken“ - VerkFIBerG. Dieses Gesetz sieht zunächst ein vorläufiges Besitzrecht des öffentlichen Nutzers (z. B. Gemeinde) einer privaten Fläche vor, gibt dem öffentlichen Nutzer im Weiteren aber auch einen Anspruch auf Bereinigung der Rechtsverhältnisse durch Erwerb (§ 3 Abs. 1 VerkFIBerG) oder Belastung (§ 3 Abs. 3 VerkFIBerG) des Grundstückes. Dieses Erwerbsrecht wird durch Abgabe eines notariell beurkundeten Angebots zum Abschluss eines Kaufvertrages nach § Abs. 2 Satz 2 VerkFIBerG nach diesem Gesetz ausgeübt.

In einem Fall hatte eine Kommune Interesse am Ankauf eines privaten, aber durch ein dem benachbarten gemeindlichen Sportplatz dienendes Umkleidegebäude öffentlich genutzten Grundstückes bekundet und dies mit öffentlichen Interessen (Sicherung des Spielbetriebes auf dem Sportplatz und Klärung von Nutzungs- und Eigentumsverhältnissen für die Zukunft) begründet. Den ihm angebotenen Quadratmeterpreis hielt der Eigentümer des Grundstückes aber für zu niedrig und bat die Bürgerbeauftragte deshalb um Auskunft, was es mit dem Bestreben der Gemeinde grundsätzlich auf sich habe und ob der ihm angebotene Quadratmeterpreis nicht zu niedrig bemessen sei.

Neben allgemeinen Informationen zur Entstehungsgeschichte des hier einschlägigen VerkFIBerG stellte sich nach den Feststellungen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im konkreten Fall heraus, dass die Fläche, auf die sich das Angebot der Gemeinde bezieht, zunächst landwirtschaftlich genutzt wurde. Im Zeitraum von 1970 bis 1980 entstand auf dieser Fläche

ein Gebäude zur Nutzung für den Sportbetrieb auf dem angrenzenden Platz. Nach § 2 Abs. 2 ThürKO zählt zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden auch die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen und sportlichen Lebens. Die in Rede stehende Fläche wird für den Sport in der Gemeinde genutzt und dient damit einem öffentlichen Zweck, sodass zunächst keine Zweifel an der Anwendbarkeit des VerkFIBerG bestehen.

Nach § 53 Absatz 2 ThürKO ist die Gemeinde verpflichtet, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen und durchzuführen. Vor diesem Hintergrund begegnete der dem Bürger von der Gemeinde angebotene Kaufpreis zwar grundsätzlichen rechtsaufsichtlichen Bedenken, denn gemäß § 6 Abs. 1 VerkFIBerG beträgt der Kaufpreis für Grundstücke mit einem aufstehenden Gebäude, die für die Erfüllung einer sonstigen Verwaltungsaufgabe bestimmt sind, die Hälfte des Bodenwertes zum Zeitpunkt der Ausübung des Rechts, mindestens jedoch 0,10 Euro/qm. Der Bodenwert betrug nach den Feststellungen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im vorliegenden Fall nach § 6 Abs. 2 VerkFIBerG i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 2 SachenRBERG i.V.m. § 194 Baugesetzbuch (BauGB) jedoch rund 2,50 Euro/qm; wobei sich gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 VerkFIBerG hier nochmals eine Verminderung ergibt.

Der Gemeinderat der Gemeinde hatte allerdings in einem Beschluss festgelegt, dass alle Verkäufer von Flächen am Sportplatz gleichbehandelt werden und somit den gleichen Kaufpreis erhalten sollen. Da der verfassungsrechtlich verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz die Kommunen auch in ihrem privatrechtlichen Handeln bindet, stellte die Rechtsaufsichtsbehörde ihre Bedenken gegen den angebotenen Kaufpreis von rund 2,50 Euro/qm schließlich zurück, sodass die Bürgerbeauftragte dem Bürger hier nur anheim stellen konnte, die Annahme des ihm unterbreiteten Angebots zu erwägen.

### 3.1.7 Untätige Gemeinde?

Ein anderer Bürger beschwerte sich über eine vermeintliche Untätigkeit seiner Gemeinde. Diese halte den Eigentümer des Grundstückes, das seinem in der Anliegerstraße direkt gegenüber liege, nicht dazu an, die auf der Grundstücksgrenze stehende, jedoch in den öffentlichen Straßenraum hineinwachsende Hecke ordnungsgemäß zu kürzen. Infolge dessen könnten größere, voluminösere Fahrzeuge den Straßenraum nicht gänzlich nutzen und müssten mitunter auf den Gehweg ausweichen und hätten hierbei bereits mehrfach die eigene Grundstücksumfriedung beschädigt. Um derlei Beschädigungen zukünftig zu verhindern, müsse die Gemeinde entgegen ihrer bisherigen Untätigkeit den Nachbarn zu einem konsequenten Rückschnitt der Hecke anhalten, zumal die Hecke ein Verkehrsschild teilweise verdecke und auch ein Verstoß gegen die in der Gemeinde bestehende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sicherheit und Ordnung“ vorliege. Im Übrigen verfüge sein Grundstück mit einer Garage nebst Hofeinfahrt einerseits und einem separaten Fahrzeugstellplatz andererseits über zwei fahrzeugtaugliche Grundstückseinfahrten. Während der Bordstein vor der Einfahrt zur Garage abgesenkt sei, fehle es hieran jedoch in Höhe des zweiten Fahrzeugstellplatzes. Um diesen dennoch nutzen zu können, habe er sich, so das Vorbringen des Bürgers weiter, eine Anrampung angelegt. Nun habe ihn die Gemeinde zu deren Beseitigung aufgefordert, weil sie sich auf einer öffentlichen Straße befinde und dort ein Hindernis darstelle. Schließlich habe die Gemeinde die Anrampung sogar selbst beseitigt. Dies sei nicht hinnehmbar, weil solcherlei Anrampungen in der Gemeinde bei anderen Bürgern durchaus geduldet würden und die Gemeinde sich zudem – zu Unrecht – geweigert habe, den Gehweg vor dem Haus zu sanieren und hierbei eine zweite Bordsteinabsenkung herzustellen oder zu bezahlen.

Um beide Angelegenheiten zu einer einvernehmlichen Lösung zu führen, hielt die Bürgerbeauftragte bei der gegebenen Sachlage einen Ortstermin für unabdingbar. Bei diesem bestand mit Ausnahme des Bürgers bei allen anderen Anwesenden, zu denen Vertreter der Gemeinde und der Kommunalaufsicht gehörten, Einigkeit darüber, dass die Hecke nach erfolgtem Rückschnitt mit ca. 25 cm zwar immer noch in geringem Maße in den öffentlichen Straßenraum hineinragt, es sich hierbei jedoch mit Rücksicht auf das insbesondere auch im Ordnungswidrigkeitenrecht geltende Verhältnismäßigkeitsprinzip um einen Zustand handelt, der ein ordnungsbehördliches Eingreifen nicht rechtfertigt. Dies zumal, als es sich der Art nach um

eine „weiche“ Hecke handelt, die „nachgibt“, wenn ein größeres Fahrzeug sie touchiert. Dennoch sagte der Leiter des Ordnungsamtes zu, sich noch einmal mit dem Nachbarn in Verbindung zu setzen und diesen anzuhalten, die Hecke im Frühjahr noch einmal bündig zur Grundstücksgrenze zu kürzen.

Zum Problem der Anrampung konnten sich die Beteiligten unter Moderation der Bürgerbeauftragten darauf verständigen, dass die Gemeinde den Gehweg auch vor dem Haus des Bürgers nunmehr alsbald herrichtet. Im Vorfeld nimmt der Bürger in Eigenregie und auf eigene Kosten nach entsprechenden technischen Hinweisen der Bauverwaltung eine Absenkung der Fahrzeugeinfahrt bzw. des Gehweggrundes und des Bordsteines vor; nötiges Material stellt die Gemeinde.

## **3.2 Soziales, Familie und Gesundheit**

### **3.2.1 Hilfe des Jugendamtes bei der Übergabe von Kindern**

Eine Bürgerin wandte sich mit dem Vorbringen an die Bürgerbeauftragte, sie sei Mutter dreier Kinder aus erster, inzwischen geschiedener Ehe. Zwei dieser Kinder lebten bei ihrem Vater und hätten zu ihr ein sehr distanzierendes Verhältnis. Nun habe der Vater vor kurzem aus nicht näher bezeichneten und auch nicht nachvollziehbaren Gründen angekündigt, ihr die bislang bei ihm lebenden, beiden minderjährigen Kinder „vor die Tür zu stellen“ und bei ihr „abzugeben“. Vor dieser bevorstehenden Situation habe sie jedoch angesichts der Gesamtumstände Angst und deshalb das zuständige Jugendamt darum gebeten, bei der „Übergabe“ der Kinder anwesend zu sein. Dies aber sei mit dem Hinweis abgelehnt worden, der betreffende Tag sei ein Sonntag, sodass niemand kommen könne. Die Bürgerin bat die Bürgerbeauftragte in Anbetracht dessen dringend um Unterstützung dafür, dass ihr das Jugendamt die erbetene Unterstützung zuteil werden lässt. Die Bürgerbeauftragte nahm umgehend Kontakt mit dem zuständigen Landratsamt auf, dessen Jugendamt sich seinerseits ohne Verzug mit der Bürgerin in Verbindung setzte und in Abstimmung mit dem Vater vorschlug, die Kinder im Jugendamt und am ersten Arbeitstag des neuen Jahres in die Obhut des anderen Elternteils zu geben. Damit erklärten sich alle Beteiligten letztlich einverstanden.

### **3.2.2 Richtigkeit von Rentenberechnungen durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV)**

Im Berichtszeitraum wandten sich mehrere Bürger an die Bürgerbeauftragte in der Sorge, ihre durch die DRV erstellten Rentenbescheide seien falsch.

Die Bürgerbeauftragte selbst vermag derlei Rentenbescheide jedoch weder zu überprüfen noch abzuändern. Den Bürgern werden in diesen Fällen deshalb zunächst allgemeine Informationen angeboten, da oftmals Unklarheit über die Unterschiede zwischen „Renteninformation“, „Rentenauskunft“ und „Rentenbescheid“ besteht.

Die Renteninformation ist der jährliche "Kontoauszug" von der Rentenversicherung, die jedem, der mindestens 27 Jahre alt und seit fünf Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, einmal pro Jahr zugesandt wird. Sie enthält Angaben über die Grundlage der Rentenberechnung, Angaben über die Höhe einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die zu zahlen wäre, würde der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung vorliegen, eine – nicht rechtsverbindliche - Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente, Informationen über die Auswirkungen künftiger Rentenanpassungen und eine Übersicht über die Höhe der Beiträge, die für Beitragszeiten vom Versicherten, dem Arbeitgeber oder von öffentlichen Kassen gezahlt worden sind.

Ab dem 55. Lebensjahr eines Versicherten tritt an die Stelle der Renteninformation die Rentenauskunft; diese wird nicht jährlich versandt, sondern nur alle drei Jahre. Sie enthält eine Übersicht über die im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten, eine Darstellung über die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte mit der Angabe ihres derzeitigen Wertes und dem Hinweis, dass sich die Berechnung der Entgeltpunkte aus beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten nach der weiteren Versicherungsbiografie richtet, Angaben über die Höhe der Rente, die auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten ohne den Erwerb weiterer Beitragszeiten bei verminderter Erwerbsfähigkeit als Rente wegen voller Erwerbsminderung, bei Tod als Witwen- oder Witwerrente, nach Vollendung des 65. Lebensjahres als Regelaltersrente zu zahlen wäre, auf Antrag auch die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist und

über die ihr zugrunde liegende Altersrente; diese Auskunft unterbleibt, wenn die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Rente wegen Alters offensichtlich ausgeschlossen ist und allgemeine Hinweise zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch besteht.

Enthält das Versicherungskonto noch Lücken, wird statt der Rentenauskunft zunächst ein Versicherungsverlauf zugeschickt. Ihm ist ein Antrag auf Kontenklärung beigelegt, damit die Lücken im Versicherungskonto frühzeitig geklärt werden können. Diese lückenlose Auflistung ist vor allem rechtzeitig vor dem Rentenanspruch wichtig, denn es kann sein, dass nicht alle Anrechnungszeiten korrekt erfasst wurden, was sich unter Umständen negativ auf die spätere Rente auswirkt.

Der schriftliche Rentenbescheid wird hingegen nach Stellung des Rentenanspruchs vom Rentenversicherungsträger zugestellt und informiert über Anspruch, Dauer und Höhe der Rente. In ihm ist aufgeführt, welche Zeiten bei der Rentenberechnung berücksichtigt wurden. Gegen den Bescheid ist Widerspruch möglich, gegen einen Widerspruchsbescheid die Klage.

Auch wenn der Rentenbescheid bereits erteilt und die Widerspruchs- oder Klagefrist verstrichen ist, kann ein Rentenbescheid überprüft werden. Wird hierbei eine fehlerhafte Berechnung festgestellt, so kann der Bescheid für die Zukunft korrigiert werden. Geeignete Ansprechpartner hierfür sind insbesondere die Rentenberater als spezielle Rechtsbeistände mit einer Teilerlaubnis für das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung. Zur Benennung eines Rentenberaters in Wohnortnähe können sich Bürger an den Bundesverband der Rentenberater mit Sitz in Köln wenden oder diesen über die Liste auf dessen Homepage im Internet ausfindig machen. Bei der Überprüfung eines Bescheides behilflich und in der Angelegenheit sachkundig ist desgleichen aber auch z. B. der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen mit seiner Geschäftsstelle in Jena.

### **3.2.3 Zuerkennung von Erwerbsunfähigkeitsrente und Grad der Behinderung**

Nicht wenige Bürger wandten sich an die Bürgerbeauftragte in dem Bestreben, eine Erwerbsunfähigkeitsrente oder die Zuerkennung eines (höheren) „GdB“ (Grad der Behinderung) zu erhalten.

Hier muss die Bürgerbeauftragte darauf verweisen, dass die DRV als Rentenversicherungsträger eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts des Bundes ist, sich die Bürgerbeauftragte im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rücksicht auf die bundesstaatliche Kompetenzordnung jedoch nur mit Angelegenheiten befassen darf, an denen Stellen beteiligt sind, die der Aufsicht des Freistaats Thüringen unterstehen. Soweit Versicherte das Vorgehen der DRV kritisieren, ist deshalb der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages der zuständige Ansprechpartner.

In dem genannten Zusammenhang machen viele Versicherte häufig aber auch inhaltlich falsche oder unvollständige ärztliche Berichte geltend. In diesen Fällen berät die Bürgerbeauftragte darüber, dass es sich bei den entsprechenden Aussagen um (fach-)ärztliche Feststellungen und Wertungen handelt, die von den medizinischen Gutachtern der DRV ihrerseits noch einmal geprüft werden. Die ärztlichen Feststellungen und Wertungen sind aus rechtlichen und begrifflichen tatsächlichen Gründen von der Bürgerbeauftragten jedoch weder nachprüf- noch veränderbar. Eine Abänderung einer getroffenen rentenrechtlichen Entscheidung kann deshalb nur durch die Einlegung eines Widerspruches gegen den maßgeblichen Bescheid und eine im Rahmen des dadurch angestoßenen Widerspruchsverfahrens stattfindende neue medizinische Begutachtung bzw. die Erstellung eines Obergutachtens erreicht werden.

Dies gilt im Grundsatz auch für einen Antrag auf Zuerkennung eines (höheren) GdB. Die im Rahmen dieses Verfahrens getroffenen Feststellungen des Versorgungsamtes beruhen ebenfalls auf gutachterlichen ärztlichen Stellungnahmen, die durch den medizinischen Dienst des Versorgungsamtes geprüft werden. Insofern wird die ergehende Entscheidung gleichfalls von fachgutachterlichen Feststellungen und Wertungen getragen, die von der Bürgerbeauftragten ebenfalls nicht nachprüf- oder veränderbar sind. Was die Arbeit des Versorgungsamtes im Allgemeinen betrifft, so fällt diese allerdings in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerbeauftragten. Sofern Bürger daher meinen, hier Grund zur Beanstandung zu haben, z. B.

weil das Verfahren aus ihrer Sicht zu lange dauert oder sonstige Mängel aufweist, so können sie sich an die Bürgerbeauftragte wenden.

### **3.2.4 Was tun gegen Ärztepfusch?**

Gegenstand von Anliegen waren auch aus der Sicht der Betroffenen unzulängliche ärztliche Leistungen. Die Bürger erkundigten sich in diesem Zusammenhang nach den rechtlichen Möglichkeiten.

Maßstab für ärztliches Handeln ist der jeweils aktuelle Stand der medizinischen Wissenschaft. An deren Erkenntnisstand muss sich ärztliches Handeln messen lassen. Ungeachtet dessen sind gleichwohl unterschiedliche Bewertungen des gleichen Sachverhaltes durch verschiedene Ärzte möglich und natürlich sind auch Ärzte nicht vor Fehlern in ihrer Arbeitsleistung gefeit. Vielmehr unterliegen sie – selbstverständlich – den gleichen rechtlichen Standards wie alle anderen Bürger auch.

Wenn sich ein Patient in eine Krankenhausbehandlung begibt, so kommt zwischen ihm und dem Krankenhaus bzw. dem behandelnden Arzt ein Krankenhaus- bzw. Behandlungsvertrag zustande. Dieser Vertrag ist ein Vertrag privatrechtlicher Natur und bei Vertragsverletzungen, z. B. durch Nicht- oder Schlechtbehandlung, kommen deshalb die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Anwendung. Insbesondere kommen (Schadenersatz-) Ansprüche aus so genannter unerlaubter Handlung wegen Verletzung des Körpers bzw. der Gesundheit in Betracht. Steht eine ärztliche Fehlleistung im Streit, können sich Betroffene an die Unabhängige Patientenberatung Deutschland bei der regionalen Beratungsstelle Erfurt der Verbraucherzentrale Thüringen oder an die Schlichtungsstelle der Thüringer Landesärztekammer in Jena wenden. Denn Rechtsstreitigkeiten wegen ärztlicher Behandlungsfehler müssen nicht vor Gericht enden. Wie beim 8. Deutschen Medizinrechtstag in Hamburg verlautete, führt die Tätigkeit der Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen bei den Landesärztekammern in rund 87 Prozent der Fälle zu einer freiwilligen Einigung zwischen den Beteiligten.

Eine ärztliche Fehlleistung kann unter Umständen jedoch auch strafrechtliche Folgen haben. Dies kommt dann in Betracht, wenn durch die durchgeführte, aber fehlerhafte oder unterlassene ärztliche Behandlung strafrechtliche Tatbestände wie z. B. Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, Fahrlässige Tötung oder unterlassene Hilfeleistung verwirklicht



worden sind. Ein Betroffener bzw. seine Angehörigen können in einem solchen Fall Strafanzeige erstatten mit der Folge, dass die zuständige Staatsanwaltschaft in einem Ermittlungsverfahren den Sachverhalt aufklärt, um sodann darüber entscheiden zu können, ob sie das Verfahren einstellt oder Anklage erhebt. Ein solches Verfahren ist wegen der nötigen Beschaffung sach- und fachkundiger Beurteilungen des Sachverhaltes allerdings zeitaufwändig.

### **3.2.5 Wenn einer eine Reise tut .... Dann sollte er an guten Impfschutz denken!**

Ein Bürger trug vor, dass er eine Afrikareise plane und sich in Anbetracht dessen um die reisemedizinisch empfohlenen Schutzimpfungen bemüht hätte; insbesondere wolle er sich gegen Gelbfieber impfen lassen. Hierbei habe er aber festgestellt; dass in seiner Heimatstadt, einer großen Stadt Thüringens, nur ein Arzt über die hierfür notwendige Zulassung verfüge. Dies, so der Bürger, sei nicht bedarfsgerecht, weshalb er um Auskunft bat, wie das zuständige Ministerium sich zu dieser Problematik, auch bezogen auf ganz Thüringen, stellt.

Die Bürgerbeauftragte konnte den Bürger dahingehend unterrichten, dass sich die Anerkennung von Gelbfieberimpfstellen nach § 67 Abs. 4 der gültigen Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) richte. Danach muss die Impfstelle von der Gesundheitsverwaltung des Hoheitsgebietes, in dem sie gelegen ist, zugelassen werden. In Thüringen ist dies das TMSFG als oberste Landesgesundheitsbehörde. Die IGV begründen keine Verpflichtung der Gesundheitsbehörden, bestimmte Impfstellen zuzulassen. Der Freistaat hat einen einheitlichen Kriterienkatalog aufgestellt, welcher die Voraussetzungen und Anforderungen an den Betrieb einer Gelbfieberimpfstelle vorgibt. Der tatsächliche Bedarf steht dabei immer im Vordergrund. Auf diese Weise wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass die Aufsicht seitens der obersten Landesgesundheitsbehörde erleichtert und die Garantie dafür geboten wird, dass der benutzte Impfstoff stets die ausreichende Qualität hat und der zugelassene Arzt die entsprechende Qualifikation besitzt. Das Gelbfieberimpfstellennetz für Thüringen sei, so das TMSFG, mit seinen derzeit zehn Gelbfieberimpfstellen ausreichend organisiert. Die jeweils zentrale Lage der Impfstellen begründe eine gute Erreichbarkeit für die Bewohner des gesamten Freistaats. In der besagten Stadt existieren bisher zwei Gelbfieberstellen, wobei eine jedoch wegen des Ausscheidens ihrer bisherigen Leiterin leider geschlossen werden müsse.

Mit der ausscheidenden Fachkraft bemühe sich das Ministerium deshalb gegenwärtig um eine einvernehmliche Lösung zur Weiterführung einer zweiten Impfstelle in der Stadt, wobei die Anbindung an das Gesundheitsamt der Kommune erwogen werde.

### **3.2.6 Kann die Krankenkasse eine rückwirkende Versicherung verlangen?**

Ein Bürger bat die Bürgerbeauftragte um Auskunft, ob es rechtens sei, dass bei rückwirkendem Wegfall des Leistungsbezugs von ALG II auch rückwirkend der Krankenversicherungsschutz entfällt und somit die Krankenkasse eine rückwirkende Versicherung verlangen kann. Aufgrund der bestehenden Rechtslage konnte dem Bürger die Auskunft erteilt werden, dass gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Personen in der Zeit, in der sie ALG II beziehen, versicherungspflichtig sind. Diese Versicherungspflicht endet gemäß § 190 Abs. 12 SGB V mit Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung bezogen wird.

Nach § 9 Abs. 1 SGB V können Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, der freiwilligen Versicherung beitreten. Der Beitritt ist der Krankenkasse gemäß § 9 Abs. 2 SGB V innerhalb von drei Monaten anzugeben. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft durch die Krankenkasse ist daher nicht davon abhängig, wie lange eine Versicherungsunterbrechung bestanden hat, sondern wann die Willenserklärung zum Abschluss einer freiwilligen Versicherung bei der Krankenversicherung vorgelegen hat.

Gemäß § 188 Abs. 2 SGB V beginnt die freiwillige Mitgliedschaft mit dem auf die vorausgegangene Versicherung folgenden Tag, schließt damit nahtlos an die vorausgegangene Versicherung an und stellt einen lückenlosen Versicherungsschutz sicher. Die Beitrittsberechtigten können keinen anderen Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft wählen. Somit kann die Krankenkasse nicht nur eine rückwirkende Versicherung verlangen, sie muss es sogar.

### **3.3 Bau und Verkehr**

#### **3.3.1 Anpassung der Grundstückszufahrt nach Straßenbaumaßnahme missglückt?**

Ein Bürger wandte sich an die Bürgerbeauftragte und machte geltend, nach Straßenbauarbeiten – Tieferlegung der Straße – hänge das zum Grundstück gehörende Hoftor „in der Luft“. Außerdem sei der durch die Veränderung der Straße entstandene Neigungswinkel der Hofeinfahrt nun zu steil, um die Einfahrt mit einem normalen Pkw zu befahren; auch ein Anhänger könne nicht mehr in der Hofeinfahrt geparkt werden. Dies müsse, so die Forderung des Bürgers, die Gemeinde wieder in Ordnung bringen, zumal dies auch zugesagt gewesen sei.

In Anbetracht dieser Schilderung führte die Bürgerbeauftragte einen Ortstermin durch. Bei der Besichtigung stellte sich heraus, dass die Hofeinfahrt befahrbar war, auch mit einem Anhänger. Dieser allerdings war gar nicht mehr fahrtauglich, nachdem er durch einen offensichtlichen Fahrfehler beim Einfahren in die neue Hofeinfahrt beschädigt worden war. Dies, so die Argumentation der Bürgerbeauftragten, könne nicht dem Straßenbaulastträger angelastet werden. Im Übrigen bestehe auch kein Anspruch eines Anliegers, mit jedem beliebigen Fahrzeug eine Hofeinfahrt benutzen zu können; hier müsse sich schon an den Gegebenheiten des Grundstückes orientiert werden. Was das Hoftor betraf, so bestand in geschlossenem Zustand zwischen dem Tor und dem Erdboden tatsächlich ein Abstand von schätzungsweise 20 cm. Da die Hofeinfahrt leicht ansteigt und sich das Tor nach innen öffnet, kann das Tor nicht verlängert werden, da es sonst beim Öffnen auf dem Untergrund aufsetzen würde. Insofern blieb lediglich die Möglichkeit, das Tor mittels einer Klappe oder Ähnlichem zu verlängern, die beim Öffnen des Tores hochgeklappt werden müsste. Eine solche Lösung war bei einigen Nachbarhofeinfahrten zu sehen und wurde vom Bürgermeister der Gemeinde auch vorgeschlagen. Der Betroffene stand dem jedoch skeptisch gegenüber, denn zunächst wollte er doch geklärt wissen, ob die Ausführung der Straßenbaumaßnahmen überhaupt den maßgeblichen Vorschriften entspreche.

Dies konnte ihm bestätigt werden, da die Planung der Maßnahme auf der Grundlage der „Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen (EAHV 93)“ erfolgt war. In diesen Empfehlungen für die Gestaltung innerörtlicher Hauptverkehrsstraßen werden sowohl verkehrliche als auch

städtebauliche Belange berücksichtigt. Zufahrten werden für die üblichen zugelassenen Straßenfahrzeuge bemessen. Ausnahmefahrzeuge wie z. B. Anhänger, Wohnwagen sowie z. B. tiefer gelegte Kraftfahrzeuge sind dagegen Ausnahmefahrzeuge, die nicht als Bemessungsgrundlage dienen. Die Gemeinde nahm hier eine Anpassung der Grundstückszufahrt vor. Die zwischen der Bordanlage und der Grundstückszufahrt vermessungstechnisch festgestellten Unterschiede zwischen den Bestands-Werten und den Neubau-Werten waren nur unwesentlich. Im Ergebnis lag aus straßenbaulicher Sicht damit keine wesentliche Änderung der Zufahrt zum Grundstück (mehr) vor.

### **3.3.2 Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Verkehrssicherheit**

Ein Bürger, Anlieger einer innerstädtischen, nur teilweise ausgebauten Straße mit nicht unerheblichem Gefälle, die aus seiner Sicht eine höchst gefährliche Verkehrssituation vor seinem Haus darstellt, trug vor: Die Stadt habe entgegen des geplanten Vorgehens immer noch nicht mit der Einrichtung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Straße begonnen, so dass sich an der problematischen und gefährlichen Situation (Nichteinhaltung der Sperre für den Durchgangsverkehr, ergebnislose Gespräche mit der Verkehrspolizei wegen einzurichtender Geschwindigkeitskontrollen, kein Gehweg, kein Fußgängerüberweg, in der Nähe liegender Kindergarten und Grundschule) nichts geändert habe. Und dies, obwohl die Anwohner zu einer Bauausschusssitzung eingeladen gewesen seien, bei der die Maßnahmen diskutiert und dann im nicht öffentlichen Teil der Sitzung beschlossen worden sei, finanzielle Mittel einzuplanen. Auf die entsprechende Nachfrage der Bürgerbeauftragten teilte die Stadt mit, dass der Einbau von Verkehrshindernissen im Jahre 2007 leider nicht habe erfolgen können, da die bereitgestellten Mittel aufgrund dringenderer anderer verkehrstechnischer Maßnahmen nicht hätten zur Verfügung gestellt werden können. Es wurde jedoch in Aussicht gestellt, die Realisierung für 2008 vorzusehen, allerdings müsse dazu nochmals neu in den Ausschüssen beraten werden, weil der Einbau solcher Hindernisse auch den Einsatz von Rettungsfahrzeugen behindern könne.

Angesichts dieser nur bedingt befriedigenden Auskunft führte die Bürgerbeauftragte einen Ortstermin durch, bei dem die Situation mit dem Leiter des Ordnungsamtes der Stadt erörtert wurde. Dieser räumte ein, dass es sich um eine unbefriedigende Situation handle und Verkehrskontrollen schon

stattfinden, jedoch nicht „rund um die Uhr“ realisiert werden könnten, da die zuständigen Kräfte eben nicht „überall“ sein könnten. Aus Sicht der Kommune stelle sich die Lage allerdings auch nicht ganz so dramatisch dar, wie von den Anwohnern behauptet; so finde eine Nutzung der Straße durch Kindergarten- bzw. Grundschulkinder nicht in erheblichem Ausmaße statt. Ungeachtet dessen werde die Stadt jedoch im Jahre 2008 mobile Fahrbahnschwellen installieren. Über gegebenenfalls in Betracht kommende weitere Maßnahmen müsse aber der Bauausschuss neu befinden. Diesbezüglich musste der Bürger allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Entscheidung darüber, ob die Stadt verkehrsberuhigende Maßnahmen treffe oder nicht, im Rahmen eines Wertungs- und Gestaltungsspielraumes getroffen werde, der sich aus der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ergebe. Deshalb könne die Stadt zu den von den Anwohnern begehrten Maßnahmen nicht gezwungen werden; die entsprechende Entscheidung obliege dem zuständigen Repräsentativorgan der Stadt, wessentwegen erwogen werden müsse, dem Anliegen bei den Mitgliedern des Bauausschusses und des Stadtrates Gehör zu verschaffen.

Ein weiterer Bürger wandte sich an die Bürgerbeauftragte mit dem Vorbringen, er habe sich wegen unzulänglicher Verkehrssicherheit an einer Engstelle seiner Anliegerstraße an die zuständige Gemeindeverwaltung gewandt. Diese teilte mit, als Übergangslösung sei beabsichtigt, durch Fahrbahnmarkierungen die befahrbare Fläche weiter einzuschränken. Der Betroffene machte nach geraumem Zeitablauf nun geltend, es sei noch nichts geschehen, sodass das von ihm beklagte Gefahrenpotential, vornehmlich für ältere Menschen und Kinder, unverändert fortbestehe. Deshalb bat er um Unterstützung dafür, dass eine für alle Beteiligten annehmbare Lösung gefunden und diese zeitnah umgesetzt wird. Die Bürgerbeauftragte setzte sich mit den zuständigen Stellen in Verbindung und erreichte, dass sich die Gemeinde in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbauamt als Straßenbaulastträger, dem Straßenverkehrsamt und der Polizei bei einem Vor-Ort-Termin auf eine Lösung verständigte, die Fahrbahnmarkierungen und eine Beschilderung vorsah. Für die Ausführung der Arbeiten war jedoch das Straßenbauamt zuständig, da es sich bei der betreffenden Straße um eine Landesstraße Erster Ordnung handelte. Von dort wurde die schnellstmögliche Ausführung der Arbeiten zugesichert, wobei insoweit auf die Witterungsbedingungen Rücksicht zu nehmen war. Nach nochmaliger Anmahnung der Maßnahmen konnte der Bürger über

die Realisierung der Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer informiert werden.

### **3.3.3 Zielführende Wegweisung – aber nicht so, dass es „Nacht“ wird**

Ein Bürger, dessen Grundstück in einer Ortslage an einer viel befahrenen Bundesstraße anliegt, hatte sich bereits vor Jahren an die Verwaltung seiner Heimatgemeinde und auch an das zuständige Straßenbauamt gewandt: Ein zwar auf dem öffentlichen Gehweggrundstück vor seinem Haus, des ungeachtet jedoch direkt vor und zwischen den beiden Wohnzimmerfenstern des Gebäudes aufgestelltes überdimensionales Verkehrsschild (Verkehrswegweiser im Vorfeld einer Kreuzung) vermindere den Lichteinfall in die Zimmer derart stark, dass die Verdunkelung mittlerweile nicht mehr zumutbar sei und die Wohnqualität unangemessen beeinträchtige, zumal die Fläche des Schildes durch die fortlaufende Anfügung weiterer touristischer Hinweisschilder (Verkehrszeichen Nr. 386 nach der StVO) mit der Zeit immer größer geworden sei.

Mit der Inbetriebnahme einer nahe gelegenen Autobahnanschlussstelle, so wurde der Bürger hierauf von zuständiger Stelle beschieden, sei es auch erforderlich gewesen, die wegweisende Beschilderung in der Stadt zu ändern bzw. teilweise zu erneuern. Die Ausführung habe, so hieß es weiter, nach den zurzeit gültigen Richtlinien und Gesetzen zu erfolgen, wodurch auch unmittelbar im Kreuzungsbereich eine Wegweisung aufzustellen sei. Und da vor der besagten Kreuzung zwei Fahrspuren zur Verfügung stehen würden, sei es notwendig, die Spuraufteilung durch einen Vorwegweiser anzukündigen. Auf dem eigentlichen Wegweiser – derjenige, der vor den Fenstern steht – seien dann aber die gleichen Ziele aufzuführen, die zuvor auf dem Vorwegweiser aufgeführt worden seien. Die Festlegung des Standortes für das wegweisende Schild sei in Abstimmung mit dem zuständigen Landratsamt und der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung aller Interessen geschehen und aus den genannten Gründen nicht zu ändern.

Mit diesem „das ist so und bleibt so“ nachvollziehbarerweise unzufrieden, stellte der Bürger nun nach Jahren des erfolglosen Ringens der Bürgerbeauftragten die Frage, ob man mit den mausgrauen Rückseiten des Verkehrsschildes und den damit verbundenen praktischen Auswirkungen wirklich leben müsse. Mit dieser Frage konfrontierte die Bürgerbeauftragte

sowohl das zuständige Ministerium als auch den Landkreis. Hierbei stellte sich heraus, dass sich eine alternative Aufstellung der Wegweiser mittels einer Schilderbrücke über der Fahrbahn aufgrund der zahlreichen Leitungen im Gehweg und der zu erwartenden Kosten in Höhe von rund 80.000 Euro schwierig gestalten würde, es jedoch grundsätzlich durchaus möglich und auch kurzfristig veranlassbar sei, dem Vorschlag des Bürgers zu folgen, die Schildrückseiten in einem anderen - helleren – Farbton zu lackieren. Allerdings hätten derartige Anträge in vergleichbaren Fällen bislang keine Zustimmung gefunden, weil dann zum einen ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Normblattes DIN 6171 „Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen“ vorliege und zum anderen die Lackierung in der Regel nur drei Jahre in einem ansehnlichen Zustand sei und somit einen nicht unerheblichen Unterhaltungsaufwand mit sich bringe. Nach Durchführung mehrerer Ortstermine unter Beteiligung des zuständigen Straßenbauamtes und der örtlichen Gemeindeverwaltung einigte man sich deshalb schließlich darauf, dass nur die an der Aufstellvorrichtung befestigten überörtlichen gelben Verkehrsschilder am derzeitigen Standort verbleiben, sodass die Aufstellvorrichtung vor dem Haus des Bürgers in der Höhe so eingekürzt werden kann, dass sich die verbleibende Schildfläche nur noch zwischen den Fenstern des Erdgeschosses und des Obergeschosses befindet. Die bis dato zusätzlich an der Aufstellvorrichtung angebrachten touristischen und innerörtlichen Wegweiser werden zusammen mit den von der Gemeinde in der Nähe ohnehin aufgestellten Wegweisern an einem neuen Standort zusammengefasst, sodass eine den Bürger wesentlich entlastende Kompromisslösung gefunden werden konnte.

### **3.3.4 Beeinträchtigung der Garagenzufahrt nach Bau eines Rad- und Gehweges**

Ein Bürger hatte sich im Zusammenhang mit dem Bau eines Geh- und Radweges an die Bürgerbeauftragte gewandt. Er führte aus, dass seit dessen Fertigstellung die Zufahrt zu seiner Garage stark gefährdet und nur noch mit zwei Auffahrtrampen möglich sei, weil sein Pkw sonst an der Schwelle anstoße. Da nach persönlichen und fernmündlichen Gesprächen des Betroffenen mit der Bauverwaltung, dem Bauträger und der Gemeindeverwaltung eine geraume Zeit verstrichen war und keinerlei Reaktion erfolgte, erhoffte sich der Bürger letztendlich Gehör und Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte. Unter Einschaltung des zuständigen Landratsamtes, Amt für Kommunalaufsicht, des TMBV und des zuständigen Straßenbauamtes wurde von der Bürgerbeauftragten ein Ortstermin mit

allen Beteiligten anberaumt. Bereits zum Ortstermin schlug das Straßenbauamt vor, dass die Einfahrt der Garage ausgebaggert und anschließend mit Frostschutz aufgefüllt werden muss, was durchgeführt wurde. Auch der Bürger teilte im Ergebnis mit, dass die Angelegenheit in seinem Sinne erledigt sei.

### **3.3.5 Winterdienst zur Straßenberäumung gewährleistet**

Ein Bürger konnte ein von ihm entdecktes Schild an einer Ortsverbindungsstraße nicht nachvollziehen, auf dem geschrieben stand, dass kein Winterdienst stattfindet und das Befahren auf eigene Gefahr geschehe. Auf Anfrage teilte das TMBV mit, dass aufgrund zahlreicher Unfälle eine Sperrung für die Wintermonate von der zuständigen Polizeiinspektion und der Verkehrsbehörde dringend empfohlen worden war. Weiter könne bei einem Unfall auf dieser Straße nicht gewährleistet werden, dass Rettungsfahrzeuge ohne eigene Gefährdung zur Unfallstelle gelangen. Die besagte Ortsverbindungsstraße führt durch ein dicht bewachsenes Waldgebiet und ist sehr kurvenreich mit häufigem Anstieg und Gefälle und besitzt nur wenige Ausweichstellen. Dies birgt, trotz angeordneter Geschwindigkeitsbeschränkung, bereits unter normalen Umständen ein erhöhtes Risiko, welches im Winter noch beträchtlich höher ist. Für die Gemeinde standen nach deren Angaben nun aber weder die technischen noch die finanziellen Mittel zur Verfügung, um eine kontinuierliche Beräumung von Eis und Schnee zu gewährleisten.

Allerdings bestanden im vorliegenden Sachverhalt bezüglich der Baulast für die Ortsverbindungsstraße noch erhebliche Unklarheiten. Es musste noch untersucht werden, ob diese Verbindungsstraße aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeinde- oder als Kreisstraße einzustufen war. Das Thüringer Landesamt für Straßenbau wurde beauftragt, das Verfahren zu koordinieren und eine tragfähige Lösung herbeizuführen. Im Ergebnis teilte das TMBV mit, dass die Unklarheiten zwischen den betreffenden Gemeinden und dem Landkreis bezüglich der Baulastträgerschaft geklärt wurden. Diese obliegt auf dem jeweils zum Gemeindeterritorium gehörenden Straßenabschnitt der jeweiligen Gemeinde. Es wurde auch eine Lösung des Winterdienstes dahingehend gefunden, dass keine Sperrung mehr erforderlich war.



### **3.4 Wirtschaft, Technologie und Arbeit**

#### **3.4.1 Vollzug des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - SGB II -**

Im Ergebnis der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe kam es bei der Arbeitsverwaltung und den Kommunen überwiegend zu einer Neuorganisation und zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften (ARGEn). In Thüringen gibt es derzeit 18 ARGEn und die zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen). In Thüringen sind dies der Landkreis Eichsfeld und die kreisfreie Stadt Jena. Die so genannten Optionskommunen organisieren aufgrund einer Experimentierklausel die gesamten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II als alleinige Träger. Bei den zugelassenen kommunalen Trägern wird die Trägerschaft für die Leistungen nach dem SGB II in einer Hand auf kommunaler Ebene zusammengeführt. Die ARGEn im Landkreis Schmalkalden-Meiningen und im Landkreis Altenburger Land wurden aufgelöst.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren Angehörige von ARGEn aus Agenturen für Arbeit (AfA) und Kommunen. Die ARGEn unterliegen einer getrennten Aufsichtszuständigkeit von Bund und Land. Das Land führt gemäß § 44 b Abs. 3 SGB II die allgemeine Aufsicht über die ARGEn und die Rechtsaufsicht über die Leistungen, die der kommunale Träger erbringt. Das sind:

- Unterkunfts- und Heizungskosten,
- die einmaligen Leistungen und
- die ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen sozialen Dienstleistungen.

Im Regelfall ist die Bundesagentur für Arbeit (BfA) Träger

- der Regelleistungen,
- der Mehrbedarfe,
- der Pflichtbeiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung,
- des befristeten Zuschlags im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld und
- der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

Die allgemeine Aufsicht des Landes Thüringen über die ARGEn bezieht sich auf deren Gründung sowie die Geschäfts- und Betriebsführung im Einklang mit dem geltenden Recht. Die Rechtsaufsicht des Landes über den kommunalen Träger bezieht sich auf die nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 4, § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II zu erbringenden Leistungen. Soweit Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II durch die BfA erbracht werden und diese Aufgaben nach dem SGB II durch sie wahrgenommen werden, führt gemäß § 47 SGB II das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Rechts- und Fachaufsicht.

Diese Unterscheidung ist bei vorgebrachten Bürgeranliegen, Auskunfts- und Informationsersuchen durch die Bürgerbeauftragte zu beachten, da gemäß § 1 Abs. 1 ThürBüBG die Bürgerbeauftragte die Aufgabe hat, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Land zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Eine Aufgabenzuständigkeit der Bürgerbeauftragten für Bundesbehörden ist nicht gegeben. Soweit die Bürgerbeauftragte gemäß § 1 Abs. 3 ThürBüBG nicht zuständig ist, werden die Anliegen an die zuständige Stelle oder den PetA des TLT bzw. Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Mit dem TMWTA besteht aber Einvernehmen darüber, dass in Notlagen mit dem Ziel einer raschen Hilfe die Befassung mit einem Anliegen, welches den Aufgabenbereich des BMAS betrifft, und die Kontaktaufnahme mit der ARGE vertretbar ist. Das betrifft beispielsweise Fälle verspäteter Zahlungen, wenn ein Hilfebedürftiger sofort Geld benötigt, um seine Verpflichtungen zu erfüllen, für den Lebensbedarf einzukaufen oder die Fahrtkosten für ein kurzfristiges Vorstellungsgespräch zu finanzieren. Weiter kann ein Notfall z. B. auch dann vorliegen, wenn die ARGE Zahlungen einstellt und der Betroffene das erste Gehalt erst Wochen später erhält.

Diese doppelte Aufsichtszuständigkeit von Bund und Land über die ARGEn ist bezüglich der Aufgabenwahrnehmung durch die Bürgerbeauftragte ein erschwerender Faktor. Letztlich geht es darum, möglichst rasch von den ARGEn Auskünfte zu erhalten, um den Bürgerinnen und Bürgern Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. Im Rahmen meiner auswärtigen Bürgersprechstunden habe ich deshalb die Möglichkeit eines persönlichen Gespräches mit dem jeweiligen Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin der ARGE gesucht, um das grundsätzliche Verfahren meiner Aufgabenwahrnehmung gemäß ThürBüBG im Zusammenhang mit Bürgeranliegen aus

dem Bereich des SGB II zu besprechen mit dem Ziel, den Betroffenen möglichst effektiv helfen zu können. Diese Gespräche führe ich auch im Jahr 2008 fort.

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Dezember 2007 (2 BvR 2433/04, 2 BvR 2434/04) werden die organisatorischen Regelungen des SGB II zu ändern sein. Das Urteil geht davon aus, dass die ARGEn als Gemeinschaftseinrichtung von BfA und kommunalen Trägern nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (GG) nicht vorgesehen sind. Zudem widerspricht die gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung, der den zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, die Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation, wahrzunehmen. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010, verbleibt es aber bei der jetzigen Organisation infolge bis dahin fortgeltenden Rechts.

### **3.4.2 Anfragen und Bürgeranliegen von Beziehern von Arbeitslosengeld II (ALG II)**

Aus dem Anteil der Anliegen, die aus dem Bereich der Gewährung von ALG II an mich herangetragen wurden, wird deutlich, dass hier ein Aufgabenschwerpunkt im Berichtszeitraum vorgelegen hat. Gegenstand vorliegender Bürgeranliegen waren mehrfach die nicht unmittelbare Erreichbarkeit und Ansprechbarkeit des zuständigen Bearbeiters bei der ARGE, vor allem über die Hotline-Telefonnummer. Aber auch die schwierige Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der erlassenen Bescheide, die lange Bearbeitungsdauer und Bearbeitungsdefizite waren immer wieder Gegenstand von Bürgeranliegen.

Im Zuge der Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen konnten Anliegen in vielen Fällen kurzfristig im Interesse der Bürgerinnen und Bürger geklärt und es konnte eine Lösung gefunden werden. Die zuständigen ARGEn haben der Bürgerbeauftragten grundsätzlich zeitnah eine Auskunft oder Stellungnahme zukommenlassen. Lediglich in zwei Fällen haben die zuständigen ARGEn erst nach Einschaltung des TMWTA als Aufsichtsbehörde die erbetene Auskunft, wenn auch verspätet, erteilt. In diesem Zusammenhang habe ich das TMWTA gebeten, im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion die betroffenen ARGEn in geeigneter Form auf

§ 4 Abs. 2 Satz 3 ThürBüBG darauf hinzuweisen, dass dem Ersuchen der Bürgerbeauftragten unverzüglich nachzukommen ist. Die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung liegt nicht im Ermessen der jeweiligen ARGE. Aus der Vielzahl der Fälle seien beispielhaft nur einige angeführt:

- In einem Vorgang trug der Bürger vor, dass die bislang bei der ARGE geführten Vorsprachen zu keinem Ergebnis geführt haben und bislang keine Antwort vorlag oder ein Bescheid erging. Nach einer Überprüfung der Leistungsgewährung im Sachverhalt ging dem Betroffenen ein Bewilligungsbescheid für den vorher strittigen Zeitraum zu.
- In einem anderen Vorgang monierte ein Bürger den Umstand, dass zu den Öffnungszeiten bei der ARGE kein zuständiger Bearbeiter zu sprechen sei. Im Antwortschreiben der ARGE teilte diese u. a. mit, dass in dringenden Fällen auch eine sofortige Vorsprache möglich ist, wenn die Klärung des Problems keinen Aufschub duldet.
- Ein Bürger teilte mit, dass ihm die geltend gemachte Rückforderung der ARGE unverständlich sei und bat um Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte. Im Ergebnis erging im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ein Abhilfebescheid und die Zustimmung zum Umzug wurde nachträglich erteilt.
- In einem weiteren Vorbringen bat ein Bürger die Bürgerbeauftragte um Unterstützung, da ein Rückforderungsbescheid für ihn unverständlich war und nach Rückfrage bei der ARGE auch keine Klärung erfolgte. Im weiteren Verfahren fand eine umfassende Information des Betroffenen statt und der ursprüngliche Rückforderungsbescheid wurde auch geändert.
- Gegenstand eines Anliegens war auch die Förderung der beruflichen Weiterbildung. Dem Bürger wurden in diesem Zusammenhang die rechtlichen Grundlagen und Entscheidungen der ARGE umfassend erläutert. So ist gemäß §§ 77 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) die Förderung einer beruflichen Weiterbildung nur möglich, wenn sie zur beruflichen Eingliederung notwendig ist, die Maßnahme und der Träger zugelassen und die Kosten und die Dauer angemessen sind. Eine Umschulung ist grundsätzlich nur

notwendig wegen fehlendem Berufsabschluss oder im Rahmen einer Rehabilitationsmaßnahme. Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt wird. Ist eine Verkürzung der Ausbildungszeit aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, ist eine Förderung nur möglich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme gesichert ist. Bei Vorliegen eines Berufsabschlusses ist eine Förderung jedoch nicht zwingend notwendig. Da nach Angaben der ARGE keinerlei Einstellungsabsicht oder Möglichkeit der Beteiligung an der Finanzierung vorlag, waren die Voraussetzungen für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung nicht gegeben.

- Ein Betroffener bat die Bürgerbeauftragte um Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines ergangenen Rückforderungsbescheides der ARGE wegen geringfügiger Beschäftigung. Nach entsprechender Überprüfung teilte die ARGE mit, dass die Rückforderung hinfällig geworden sei, da der Bescheid gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen war.
- Ein anderer Bürger bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung, weil er schon einige Zeit arbeitslos ist und wieder einer Beschäftigung nachgehen möchte. Im Ergebnis der Möglichkeiten der zuständigen ARGE konnte eine befristete sozialversicherungs-pflichtige Arbeit für den Betroffenen gefunden werden.
- Ein weiteres Bürgeranliegen betraf die Frage, ob GFAW-Fördermittel als zweckbestimmte Einnahmen als Einkommen anzurechnen sind und damit den monatlichen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Arbeitsuchende reduzieren. Da GFAW-Fördermittel zur Existenzgründung zweckbestimmte Einnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 a SGB II sind, sind diese nicht als Einnahmen zu berücksichtigen. Im Ergebnis wurden seitens der ARGE die fehlerhaften Bescheide aufgehoben.

- Gegenstand eines anderen Anliegens war die Bezahlung von Umzugskosten durch die ARGE. Gemäß § 22 Abs. 2 SGB II soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor Abschluss eines Mietvertrages über eine neue Wohnung die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die die neue Unterkunft einholen; der für den Ort der neuen Unterkunft zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konnten die bestehenden Differenzen bzw. Unstimmigkeiten ausgeräumt werden. Im konkreten Fall wurden die vollen Kosten für Unterkunft und Heizung als Bedarf anerkannt.
- Schließlich wurde die Bürgerbeauftragte um Unterstützung gebeten, was die Übernahme von Betriebs- und Heizkosten durch die zuständige ARGE betraf. Die tatsächlichen Kosten lagen weit über den Höchstbeträgen der Unterkunftsrichtlinie des jeweiligen Landkreises und wurden deshalb nicht von der ARGE übernommen. Aufgrund der Anfrage der Bürgerbeauftragten fand eine Einzelfallprüfung unter Einbeziehung des Vermieters statt. Im Ergebnis konnte eine teilweise Nachbewilligung von Heizkosten erfolgen, womit dem Bürgeranliegen Rechnung getragen wurde.

### **3.4.3 Gewerbeausübung und Sondernutzungserlaubnis**

Im Rahmen einer Bürgersprechstunde wandte sich ein betroffener Bürger an die Bürgerbeauftragte mit der Grundsatzfrage, ob es rechtmäßig sei, dass er für seine Gewerbeausübung, ein mobiler Verkauf von Waren, eine Sondernutzungserlaubnis bei der Stadt beantragen muss. Seitens der Stadtverwaltung wurde der Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass aufgrund der gebotenen Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis im konkreten Fall nicht verzichtet werden kann. Das TMBV teilte in einer Stellungnahme der Bürgerbeauftragten mit, dass sich die straßenrechtliche Abgrenzung zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung grundsätzlich nach den einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen bestimmt. Ausgangspunkt ist § 14 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG). Danach ist der Gebrauch einer öffentlichen Straße im Rahmen der Widmung gestattet (Gemeingebrauch). Ein genehmigungsfreier Gemeingebrauch liegt allerdings nur dann vor, wenn jemand die Straße vorwiegend zum Zwecke des Verkehrs nutzt. Jeder Gebrauch, der darüber hinausgeht, ist eine Sondernutzung,

die einer gesonderten Erlaubnis bedarf. Auch die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr ist gesetzlich vorgesehen. Konkrete Regelungen zur Art der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, zu eventuellen Befreiungen von der Erlaubnispflicht und der Höhe der Gebühren trifft die Gemeinde in entsprechenden Satzungen. Im Ergebnis wurde dem Bürger daher empfohlen, bei der Stadt einen entsprechenden Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu stellen.

### **3.5 Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt**

#### **3.5.1 Privatgrundstück als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ ohne Zustimmung des Eigentümers?**

Ein Bürger schilderte der Bürgerbeauftragten, er sei Eigentümer einer ca. 1,6 ha großen landwirtschaftlichen Fläche. Anfang des Jahres 2004 habe er eine Erklärung unterschrieben, derzufolge eine Fläche von 0,32 ha zur Ausweisung der noch anzulegenden Streuobstwiesen gemäß § 17 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) kostenlos genutzt werden könne. Im Dezember 2006 sei er dann jedoch darüber informiert worden, dass die Gesamtfläche des Grundstückes von 1,6 ha einbezogen werden solle. Hiergegen brachte der Grundstückseigentümer mehrere Einwände und Bedenken vor, im Ergebnis jedoch ohne Erfolg. Deshalb erbat er nun Auskunft darüber, auf welcher Rechtsgrundlage die gesamte Fläche des Grundstückes als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ (GLB) in Anspruch genommen werden könne, obwohl sich das ausdrückliche Einverständnis nur auf eine Teilfläche von 0,32 ha bezogen habe.

Die Bürgerbeauftragte erläuterte, dass die Maßnahme auf § 17 Abs. 1 ThürNatG beruhe. Das Verfahren zur Inschutznahme richte sich nach § 21 ThürNatG, demzufolge die Einbeziehung eines Grundstückes nicht von der Zustimmung des jeweilig betroffenen Grundstückseigentümers abhängig ist. Allerdings ist im Rahmen jenes Inschutznahme-Verfahrens vorgesehen, dass von den Betroffenen während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, die im Anschluss daran abzuwägen sind. Von dieser Möglichkeit hatte der Bürger Gebrauch gemacht und nach den der Bürgerbeauftragten vorliegenden Unterlagen wurden auch alle dergestalt vorgebrachten Bedenken und Anregungen abgewogen und - soweit berechtigt - auch berücksichtigt.

In der Beantwortung der Anfrage der Bürgerbeauftragten stellte das hier zuständige Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) im Übrigen fest, dass für die Einbeziehung des Grundstückes in den GLB gewichtige naturschutzfachliche Gründe sprächen. So werde durch die Einbeziehung des hier fraglichen Grundstückes u. a. eine eindeutig nachvollziehbare Abgrenzung des GLB erreicht. Der Erlass der mit der Einbeziehung einhergehenden Rechtsverordnung führe zu keiner zusätzlichen Einschränkung der bisherigen, für das Schutzgebiet ausdrücklich wünschenswerten Grünlandnutzung. Die in der Verordnung enthaltenen Regelungen zur Art und Weise der Grünlandnutzung seien im Laufe des Verfahrens mit dem derzeitigen Nutzer, einer Agrargenossenschaft als Pächterin der Flächen, einvernehmlich festgelegt worden und entsprächen der allgemein anerkannten guten landwirtschaftlichen Praxis. Durch die Schutzgebietsausweisung würden der Eigentümerin zudem keine unzumutbaren wirtschaftlichen Einbußen oder Belastungen entstehen.

Für den Fall, dass er dennoch nachweisen könne, dass ein durch die Verordnung entstehender Schaden über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehe bzw. die Nutzung erheblich erschwert werde, könne er, so wurde dem Bürger schließlich erläutert, auf Antrag in einem gesonderten Verfahren entschädigt werden bzw. Nachteilsausgleich erhalten.

### **3.5.2 Immissionsschutzbewusster Kleingartenverein**

Der Vorsitzende eines Kleingartenvereins bat die Bürgerbeauftragte um Mitteilung der in Thüringen geltenden Vorschriften zum Lärmschutz, insbesondere hinsichtlich des Betriebes von kleineren Werkzeugen und Maschinen, um die Regelungen in eine beabsichtigte Änderung der Satzung des Kleingartenvereins integrieren zu können.

Einschlägig sind insoweit zum einen die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sowie als Thüringisches Landesrecht die Vierte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Schutz vor Lärm –, die dem Bürger als Text übermittelt wurden. Der Bürger wurde weiter darauf hingewiesen, dass zu klären sei, ob vor Ort zum Schutz vor Lärm bzw. zur Festsetzung von Ruhezeiten eine Ortssatzung bestehe.

Hinzuweisen war in dem genannten Zusammenhang schließlich auf § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), der sich mit unzulässigem Lärm befasst und bestimmt, dass ordnungswidrig handelt, wer ohne



berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

### **3.5.3 Ballspielplatz und Lärmimmission**

Wie gewöhnlich hat jede Sache zwei Seiten, so auch im vorliegenden Sachverhalt. Anwohner eines Bolzplatzes empfanden diesen wegen des von ihm ausgehenden Lärms als störend und sahen sich in ihrer Wohnqualität unzumutbar eingeschränkt. Trotz des Bemühens der Stadt und der Wohnungsgesellschaft konnte eine geraume Zeit lang keine zufrieden stellende Lösung gefunden werden, zumal für den Bolzplatz eine entsprechende Baugenehmigung vorlag. Während einer Inaugenscheinnahme der konkreten Situation im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins, an dem auch Vertreter der Anwohner teilnahmen, wurden Maßnahmen besprochen, die die Situation für die Anwohner verbessern sollten. Im Anschluss wurde eine Lösung dahingehend gefunden, durch den Einsatz eines Schließdienstes vorgegebene Benutzungszeiten zu gewährleisten und abzusichern. Damit wurde ein tragfähiger Kompromiss für die Beteiligten erreicht.

### **3.5.4 Bürgerfreundliches Landesamt**

Ein Bürger hatte für eine Grenzfeststellung und eine Gebäudeeinmessung zwei Kostenbescheide erhalten und hiergegen Widerspruch erhoben. Dies mit der Begründung, die Kostenforderungen basierten auf fehlerhaften Katasterunterlagen und der daraus folgenden Notwendigkeit erneuter Vermessungen. Deshalb könne man ihm, der all dies nicht verursacht habe, nun nicht die Kosten aufbürden. Im Übrigen seien die Forderungen bereits verjährt. Nachdem das Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation (TLVermGeo) mitgeteilt hatte, es beabsichtige, die Widersprüche zurückzuweisen, wandte sich der Bürger an die Bürgerbeauftragte, die ihrerseits mit der zuständigen obersten Landesbehörde, dem TMBV, Kontakt aufnahm.

Dieses teilte hinsichtlich der für die Grenzfeststellung geltend gemachten Kosten in Höhe von gut 650 Euro mit, bis zur endgültigen Klärung der Grenzverhältnisse habe es umfangreicher örtlicher Arbeiten unter Ansatz mehrerer Abmarkungstermine bedurft. Das TLVermGeo habe deswegen

unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips in dem bemängelten Kostenbescheid lediglich einen fiktiven Mindestaufwand für die Messungsdurchführung zum Ansatz gebracht. Da der von dem Bürger gestellte Antrag auf Grenzfeststellung aber ursächlich auf eine zu DDR-Zeiten erfolgte fehlerhafte Katasterfortführung zurückzuführen sei, könne eine Berichtigung des fehlerhaften Eintrags im Liegenschaftskataster auch von Amts wegen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Katastergesetzes (ThürKatG) erfolgen. Wegen der besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalls sei es daher gerechtfertigt, von der nach § 16 Abs. 1 des ThürVwKostG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen und aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Kosten gänzlich abzusehen. Zur Kostenentscheidung für die Gebäudeeinmessung – hier wurden dem Bürger rund 550 Euro abverlangt – führte das TMBV aus, unter Berücksichtigung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dass in einem anhängigen Widerspruchs- bzw. Klageverfahren die sich zu Gunsten des Widerspruchsführers/Klägers ändernde Rechtslage bei der endgültigen Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen sei, ergäben sich für die beantragte Gebäudeeinmessung nach der derzeit geltenden Thüringer Kostenordnung für öffentliche Leistungen der Katasterbehörden und der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürKostOKat) lediglich Kosten in Höhe von 268,80 Euro. Die dergestalt dargelegten Rechtsauffassungen teilte das TMBV dem TLVermGeo mit, verbunden mit der Bitte, diese im Hinblick auf die im Widerspruchsverfahren zu treffende Entscheidung zu berücksichtigen und kurzfristig einen entsprechenden Abhilfe- bzw. Teilabhilfebescheid zu erlassen. Dies geschah wenig später, wobei beide Verfahrensentscheidungen aus Gründen der Vereinfachung des Verwaltungshandelns und in Anbetracht der den Bürger begünstigenden Entscheidungen in einem Abhilfes Schreiben zusammengefasst wurden.

### **3.5.5 Schutz der Anwohner vor Betriebslärm**

Im Berichtszeitraum trugen Bürger einer Stadt der Bürgerbeauftragten vor, dass sie sich vom Betriebslärm einer in der Nachbarschaft befindlichen Firma erheblich beeinträchtigt und belästigt fühlen und dieser Umstand für sie nicht hinnehmbar ist. An einem Ortstermin zur Inaugenscheinnahme des vorliegenden Sachverhalts nahmen neben einem Vertreter der Stadtverwaltung, ein Vertreter des Staatlichen Umweltamtes (SUA), die Bürgerbeauftragte und die betroffenen Bürger teil. Im Anschluss daran wurden Schallpegelmessungen durch das SUA durchgeführt. Seitens des TMLNU wurde mitgeteilt, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-

verfahren des Betriebes eine Genehmigung nur dann erteilt werden kann, wenn sichergestellt ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder sonstige Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Für den Lärmschutz gilt in diesem Zusammenhang, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, wenn die nach der TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden, was die Firma durch ein entsprechendes Gutachten über die zu erwartende Geräuschemission innerhalb ihres Genehmigungsantrages nachzuweisen hat. Es wurde weiter mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, eine messtechnische Überprüfung der Geräuschemission nach Inbetriebnahme im Genehmigungsbescheid festzulegen.

### **3.6 Polizei- und Ordnungsrecht**

#### **3.6.1 Schutz vor Obdachlosigkeit durch Ordnungsamt**

Gegenstand eines anderen Bürgeranliegens war das Vorbringen eines Bürgers, durch das – für vorläufig vollstreckbar erklärte – Urteil eines Amtsgerichtes zur Räumung der von ihm und seiner Familie genutzten Wohnung verpflichtet und damit der Obdachlosigkeit ausgesetzt worden zu sein. Auf die Mitteilung des Gerichtsvollziehers über die bevorstehende Zwangsräumung hatte der Bürger beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil einstweilen einzustellen. Dieser Vollstreckungsschutz wurde ihm jedoch versagt und der Antrag zurückgewiesen. Gegen die deshalb unmittelbar bevorstehende Zwangsräumung der Wohnung wandte sich der Betroffene mit dem Hinweis darauf, dass er wegen seiner Behinderung auf eine behindertengerechte Wohnung angewiesen und eine Zwangsräumung bzw. ein Auszug aus der bisherigen Wohnung für ihn insgesamt unzumutbar sei. Deshalb müsse gegen die – aus Sicht des Bürgers: unmenschliche – Entscheidung des Amtsgerichtes vorgegangen werden. Was, so wollte er von der Bürgerbeauftragten wissen, sei in einem solchen Fall zu tun?

Die Bürgerbeauftragte musste in der gegebenen Situation darauf aufmerksam machen, dass das Amtsgericht die von dem Bürger vorgetragene Argumente im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Vollstreckungsschutz bereits zu prüfen hatte, jedoch unter Betrachtung dessen zu dem Ergebnis gelangte, dass Vollstreckungsschutz zu versagen und die Zwangsräumung zumutbar sei. Bei dieser Entscheidung, so die weitere Erläuterung der Bürgerbeauftragten, handele es sich im Übrigen um eine gerichtliche Ent-

scheidung. Eine solche zu überprüfen oder gar abzuändern, ist aber weder der Bürgerbeauftragten noch einer sonstigen behördlichen Stelle (z. B. TMSFG, Beauftragter des Landes für Menschen mit Behinderungen) gestattet. Dies hat seinen Grund in der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit und dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Folge dessen ist es, dass eine gerichtliche Entscheidung ausschließlich mit den nach der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsmitteln angegriffen und überprüft werden kann.

Gleichwohl, so konnte die Bürgerbeauftragte den Betroffenen beruhigen, seien er und seine Familie im vorliegenden Fall nicht schutzlos. Denn angesichts der speziellen Umstände des Einzelfalles (Nichtvorhandensein sofort verfügbaren behindertengerechten Ersatzwohnraumes) würde die Zwangsräumung faktisch zur Obdachlosigkeit führen. Obdachlosigkeit – mit der damit einhergehenden Gefährdung der gesundheitlichen Unversehrtheit – stelle jedoch eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Eine solche Störung zu beseitigen, sei Aufgabe der zuständigen kommunalen Ordnungsbehörde. Diese hatte deshalb auch bereits eine ordnungsbehördliche Verfügung erlassen und den Bürger zu seinem Schutz und dem seiner Familie mittels einer hoheitlichen Anordnung in die bisherige Wohnung eingewiesen, was von dem Betroffenen allerdings gröblich missverstanden worden war, weil ihm die im vorliegenden Fall entscheidende Differenzierung zwischen den beiden betroffenen Rechtsmaterien Zivilrecht (amtsgerichtliche Verfahren) und Öffentliches Recht (Eingreifen der Ordnungsbehörde zum Schutz) nicht einsichtig war. Für den Fall, dass sich bis zum Ende der Geltungsdauer der Einweisungsverfügung noch kein geeigneter behindertengerechter Wohnraum gefunden haben sollte, wurde dem Bürger schließlich empfohlen, sich umgehend mit der Ordnungsbehörde der Stadt in Verbindung zu setzen und dies der Ordnungsbehörde mitzuteilen, damit diese die Geltungsdauer der Einweisungs- und ggf. Duldungsverfügung solange verlängert, bis geeigneter Ersatzwohnraum zur Verfügung steht.

### 3.6.2 Kostenerstattungsanspruch einer Gemeinde für die Unterbringung und tierärztliche Versorgung eines entlaufenen Hundes gegen den Halter trotz bezahlter Hundesteuer?

Ein Hundehalter wandte sich empört an die Bürgerbeauftragte und schilderte, sein Hund sei vor einiger Zeit entwischt und trotz Suchens sei es nicht gelungen, das Tier wieder einzufangen. Nach einigen Tagen sei das Tier dann angefahren außerhalb des Dorfes aufgefunden worden; der Bürgermeister habe es vom Tierheim abholen und dort versorgen und unterbringen lassen. Bei der dortigen Abholung des Tieres hätten die Mitarbeiter des Tierheimes dankbar eine Spende entgegen genommen, im Übrigen aber kein Geld verlangt. Wenig später erhielt der glückliche Hundefreund dann jedoch eine Rechnung der Gemeinde über 120 Euro. Dies konnte der Tierhalter nicht nachvollziehen und argumentierte: „Es kann nicht sein, dass wir jedes Jahr brav unsere Hundesteuer bezahlen und wenn sich einmal ein Vorfall ereignet, dies gleich dem armen Bürger aufgebremmt wird. Denn bis heute weiß ich nicht, für was meine Hundesteuer in unserem Dorf eingesetzt wird.“

Danach befragt, ob er die Rechnung bezahlen müsse oder die Gemeinde diese nicht aus ihren Haushaltsmitteln begleichen könne, konnte die Bürgerbeauftragte den Tierfreund zunächst darüber informieren, dass die Hundesteuer als Steuer ihrer Rechtsnatur nach eine öffentliche Abgabe darstellt, die der Pflichtige ohne konkrete Gegenleistung (des Staates) bei Vorliegen der gesetzlich normierten Tatbestände (hier: Hundehaltung) zu leisten habe. Steuern dienen in erster Linie der Deckung des Geldbedarfes der öffentlichen Hand, können aber auch wirtschaftliche oder - wie hier das ordnungspolitische Ziel der Begrenzung der Zahl der Hunde auf dem Gemeindegebiet - sonstige Lenkungsziele verfolgen. Die Hundesteuer wurde in Deutschland erstmals für [Preußen](#) um das Jahr 1810 als so genannte [Luxussteuer](#) eingeführt: Der Staat war der Ansicht, dass jemand, der es sich leisten kann, Tiere zu halten, die keine [Nutztiere](#) sind, daneben auch noch genug Geld haben muss, um dafür einen Sonderbeitrag zu zahlen.

Einschlägig war im gegebenen Fall im Übrigen die „Gemeinsame Empfehlung des TIM und des TMSFG zur Verwahrung und Betreuung von Fundtieren“. Hierin heißt es, dass die Gemeinden verpflichtet sind, neben Fundsachen auch Fundtiere entgegenzunehmen (§ 967 i.V.m. § 90 a Satz 3 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB -) und diese nach § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ordnungsgemäß unterzubringen und zu betreuen.

Falls eine Gemeinde die notwendige Unterbringung und Betreuung nicht selbst sicherstellen kann, hat sie die Tiere einer geeigneten Person oder Einrichtung, zum Beispiel einem Tierheim, zu übergeben und die erforderlichen Aufwendungen für die Versorgung der Tiere zu ersetzen. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme der erforderlichen Kosten für die Unterbringung und Betreuung der Tiere bezieht sich ausschließlich auf Fundtiere, das heißt, auf verlorene Tiere, die nach Besitzrecht besitzlos (= aktuelles Fehlen eines Inhabers der tatsächlichen Sachherrschaft), aber nicht herrenlos (Vorhandensein eines Inhabers) sind. Zu den Aufwendungen, die die Gemeinde zu erstatten hat, gehören die erforderlichen Kosten für die artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung der Tiere nach § 2 des TierSchG und eine unaufschiebbare tierärztliche Behandlung der Fundtiere bei Vorliegen von Verletzungen und akuten Erkrankungen. Falls sich der Eigentümer des verlorenen Tieres findet, kann die Gemeinde von diesem die Erstattung der von ihr bereits übernommenen erforderlichen Kosten nach § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Nr. 1.5.5 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses verlangen.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird den Gemeinden jedoch empfohlen, einzeln oder gemeinsam mit Nachbargemeinden auch für größere Einzugsbereiche Pauschalvereinbarungen mit Tierschutzvereinen oder anderen Trägern von Tierheimen abzuschließen, nach denen die Unterbringung, Betreuung und Behandlung der Fundtiere durch die Zahlung eines pauschalen Geldbetrages, der alle Erstattungsverpflichtungen der Gemeinde enthält, abgegolten wird.

### **3.6.3 Beeinträchtigung durch Skateboardfahrer – Fordern ja, aber mithelfen nein?**

Ein Bürger trug vor, seine Wohnstraße werde von Jugendlichen in ausgehnter Weise als „Skateboard-Piste“ genutzt, und zwar unabhängig von Ruhezeiten oder einer etwaigen Sonn- und Feiertagsruhe. Die hierdurch ausgelöste Belästigung der Anwohner sei deshalb mittlerweile nicht mehr erträglich. Beschwerden beim Ordnungsamt, der Polizei und dem Bürgermeister hätten zu keiner Lösung geführt.

Die Bürgerbeauftragte recherchierte die Sach- und Rechtslage und konnte die geplagten Anwohner im Anschluss daran darüber unterrichten, dass im vorliegenden Fall § 31 StVO maßgeblich sei. Die Norm regelt, dass Sport

und Spiel auf der Fahrbahn und den Seitenstreifen nur auf den dafür zugelassenen Straßen erlaubt sind (Zusatzschilder hinter den Zeichen 101 und 250). Die hier betroffene Straße sei jedoch nicht als solche „Spielstraße“ ausgewiesen, sodass die Nutzung durch Skateboarding eine Ordnungswidrigkeit darstelle. Deren Ahndung ist jedoch nicht möglich, weil im bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog kein Regelsatz dafür festgesetzt wurde. Im Übrigen unterliegen Skateboardfahrer den Regeln für Fußgänger (§ 25 StVO), sodass sie den Gehweg benutzen müssen; über die Fahrbahn dürfen sie nur fahren, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat. Am besagten Ort, wo die Skateboardfahrer fahren, befindet sich einseitig ein Gehweg. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorschrift führe der Kontaktbereichsbeamte der zuständigen Polizeiinspektion (PI) in regelmäßigen Abständen Kontrollen durch und ahnde Verstöße mittels festgesetztem Regelsatz – Verwarngelder (Bußgeldkatalog). Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit würden die Kontrollen verstärkt nach Schulschluss durchgeführt, was auch, so die Mitteilung der Verwaltung der Kommune, bereits zu einem großen Erfolg geführt habe. So seien die wahrgenommenen Belästigungen seitdem erheblich zurückgegangen. Eine dauernde „Rund-um-die-Uhr“-Bestreifung sei indes weder möglich noch verhältnismäßig. Darüber hinaus wurde in der betreffenden Stadt, der die von den Anwohnern beklagte Problematik seit langem bekannt war, sowohl im Stadtrat als auch in den entsprechenden Ausschüssen nach Möglichkeiten gesucht, um den Jugendlichen eine alternative Fläche zur Verfügung stellen zu können. So wurde erwogen, eine entsprechende Übungsanlage auf dem Gelände des Sportplatzes zu errichten. Der Sportverein hätte in Zusammenarbeit mit den Skatern den Entwurf einer entsprechenden Anlage zusammengestellt und den Bauantrag eingereicht. Auch galt die Genehmigung eines solchen Antrages als sehr aussichtsreich. Den Skatern wurde lediglich die Aufgabe übertragen, eine Zuarbeit zu erforderlichen Geräten, Rampen u. Ä. für einen Parcours einzureichen. Diese Zuarbeit ist bislang jedoch ausgeblieben. Deshalb geht die Stadt inzwischen davon aus, dass die Jugendlichen kein Interesse an dieser Lösungsvariante haben. Aus Sicht der Bürgerbeauftragten wäre es bedauerlich, wenn dieses Fazit tatsächlich gezogen werden müsste, sodass zu hoffen bleibt, dass die Jugendlichen hier ihre Verantwortung wahrnehmen und sich für „ihre Sache“ auch engagieren, statt – wie es häufig geschieht – nur diverse Forderungen aufzustellen.

## 3.7 Rechtspflege

### 3.7.1 Dauer von sozialgerichtlichen Verfahren

Immer wieder wenden sich Bürger an die Bürgerbeauftragte mit dem Vorbringen, ein gerichtliches Verfahren, an dem sie als Kläger beteiligt sind, dauere zu lange. In den meisten Fällen wird dies in Bezug auf sozialgerichtliche Verfahren vorgetragen.

Mit Rücksicht auf das verfassungsrechtliche Prinzip der Gewaltenteilung und die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unabhängigkeit der Justiz sieht sich die Bürgerbeauftragte in solchen Fällen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürBüBG zwar einer Grenze ihres Befassungsrechtes gegenüber, da sie von einer sachlichen Prüfung abzusehen hat, wenn diese einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren bedeuten würde. Nichtsdestoweniger sind die diesbezüglichen Eingaben der Bürgerinnen und Bürger aber doch ein Indiz für eine Situation, auf die die Bürgerbeauftragte Aufmerksamkeit lenken möchte. Höchststrichtrichlerlich anerkannt ist inzwischen eine mit dem in Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG niedergelegten Rechtsstaatsprinzip und dem Justizgewährungsanspruch des Artikel 19 Abs. 4 GG zusammenhängende regelrechte Amtspflicht zur ausreichenden Ausstattung der jeweiligen Behörden oder Gerichte mit Personal- und Sachmitteln. Und gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie Artikel 47 Abs. 2 der Grundrechtecharta der EU hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb *angemessener Frist* verhandelt wird. Eine exakte Bestimmung eines „angemessenen“ Zeitraumes ist gleichwohl problematisch. So hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach ausgeführt, dass eine absolute Obergrenze nicht festgesetzt werden könne, sondern die Dauer eines Verfahrens stets vom Einzelfall abhängen, wobei es z. B. auf die Schwierigkeit des Falles, das Verhalten der Beteiligten und eventuelle Verfahrensverzögerungen durch Sachverständige und sonstige Dritte ankomme. Der jeweilige Richter verfügt deshalb über einen Ermessensspielraum hinsichtlich der konkreten zeitlichen Gestaltung des Verfahrens.

In diesem allgemeinen Rahmen hat die Sozialgerichtsbarkeit allerdings eine exponierte Stellung. Denn sie ist es, vor der der „kleine Mann“ um



seine sozialen Rechte und seine soziale Sicherheit kämpft: Angelegenheiten der Kranken- oder Unfallversicherung, Streitigkeiten über Erwerbs- und Berufsunfähigkeit oder über die Alterssicherung durch Ansprüche aus der Renten- oder Knappschaftsversicherung, die Durchsetzung von Ansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung (ALG II) – hier fordert der Bürger das Eingreifen des „sozialen Netzes“ ein. Bei der Verwirklichung des grundgesetzlichen Sozialstaatsprinzips kommt einer funktionsfähigen Sozialgerichtsbarkeit, die in der Verantwortung steht, dem sozialen Frieden und der sozialen Gerechtigkeit zu dienen, deshalb ganz besondere Bedeutung zu. Und der Bürger erwartet hier angesichts der häufig existenziellen Bedeutung der zu treffenden Entscheidung – zu Recht! – hohe Anstrengungen bei der Bearbeitung der Eil- und Klageverfahren.

Einigkeit besteht darüber, dass Sozialgerichtsverfahren, in denen der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, wegen der häufig erforderlichen Einholung externer (ärztlicher) Gutachten in aller Regel an sich schon länger dauern als andere Verfahren. Unabhängig von diesem speziellen Aspekt unterliegt die Sozialgerichtsbarkeit aber auch den allgemeinen Faktoren, die sich bei der Sachverhaltsermittlung und Entscheidungsfindung verzögernd auswirken. Zu nennen ist hier insbesondere die unverändert hohe Zahl der zu entscheidenden Vorgänge, die zum einen unmittelbar aus gesetzgeberischer Rechtsgestaltung – Einführung des ALG II – resultiert, zum anderen aber auch Folge einer allgemeinen Verrechtlichung der Lebensvorgänge ist.

So hat sich die Zahl der Zugänge an den Thüringer Sozialgerichten von 5.184 im Jahre 1994 auf 12.404 im Jahre 2006 erhöht, und trotz einer beeindruckenden Erledigungszahl von 11.148 Fällen im Jahre 2006 belief sich der abzuarbeitende Bestand im Jahre 2006 auf 18.488 Klageverfahren. Zu diesen Klageverfahren kommen noch die zahlreichen Eilverfahren hinzu, die insbesondere in den letzten drei Jahren stark zugenommen haben.

Im Ergebnis rückt die finanzielle und personelle Stärkung des Justizapparates in den Blickpunkt und damit die Zuständigkeit des Haushaltsgesetzgebers bei der Zuweisung von Stellen und Mitteln. Aus Sicht der Bürgerbeauftragten bleibt es Aufgabe und Verpflichtung, sich der hieraus erwachsenden hohen Verantwortung zu stellen und damit eine effektive Rechtsschutzgewährung sicherzustellen.

### **3.7.2. Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben ... Und dann ist „Schlichten besser als Richten“**

Nicht wenige Anfragen erreichen die Bürgerbeauftragte auch immer wieder in nachbarrechtlichen Angelegenheiten verschiedener Gestaltung. Soweit hier nicht bauordnungsrechtliche Fragen bzw. eine etwaige Zuständigkeit der Unteren Bauaufsichtsbehörden zur Debatte steht, werden die Bürger über die dann in den meisten Fällen gegebene Einschlägigkeit des Zivilrechtes informiert und beraten. Hierbei spielt der Hinweis auf die Broschüre „Nachbarrecht in Thüringen“ und die ebenfalls vom TJM veröffentlichte Schrift „Schlichten ist besser als Richten“ eine große Rolle. Zuständig für einen etwaigen Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens ist jeweils die Schiedsstelle, in der der Antragsgegner seinen Wohnsitz hat. Die Schiedsstellen in Thüringen sind den Amtsgerichtsbezirken zugeordnet und diese den Landgerichtsbezirken. Die Amtsgerichte als Aufsichtsbehörde über die Tätigkeit der Schiedsstellen bzw. Schiedspersonen geben Auskunft über die zugehörige Schiedsstelle und kümmern sich auf der Grundlage von § 9 des „Thüringer Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Thüringer Schiedsstellengesetz – ThürSchStG -) i.V.m. den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften auch um Beschwerden über die Art und Weise der Ausübung des Schiedsamtes. Die für eine bestimmte Region zuständige Schiedsperson können Bürger aber auch bei der Landesvereinigung Thüringen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen erfragen, deren Adresse bei der Bürgerbeauftragten erhältlich ist.

## **3.8 Finanzwesen/offene Vermögensfragen**

### **3.8.1 Fehlerhafter Steuerbescheid**

Gegenstand des Anliegens einer Bürgerin war ein bereits eingereichter Widerspruch gegen die Festsetzung ihres Steuerbescheides. Sie erhielt als Rentnerin einen Steuerbescheid, in dem eine Versteuerung der Kindererziehungsleistungen erfolgte.

Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ 294 bis 299 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind gemäß § 3 Nr. 67 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Darüber hinaus werden auch Kindererziehungsleistungen nach § 294 a SGB VI an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 aus Billigkeitsgründen als steuerfrei

behandelt. Obwohl diese gesetzlichen Regelung seit dem Veranlagungszeitraum 1987 dem betreffenden Finanzamt bekannt war, wurde im Fall der Betroffenen zuzüglich dem Bruttobetrag der Rente die Leistungen für die Kindererziehung hinzugerechnet. Im Ergebnis nahm das zuständige Finanzamt eine neue Steuerfestsetzung vor. Die Bürgerin erhielt in Folge eine Rückzahlung.

Diese ungerechtfertigte Besteuerung hat die Bürgerbeauftragte zum Anlass genommen, mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde für Finanzämter, dem TFM, Kontakt aufzunehmen, um sicherzustellen, dass (nicht wie im Einzelfall geschildert) die geltenden Vorschriften bekannt sind. Das TFM teilte mit, dass es sich im vorliegenden Sachverhalt um einen Einzelfall handelt und die Vorschrift den Mitarbeitern der Finanzämter bekannt ist und auch angewendet wird. Außerdem wurden die Finanzämter von der Thüringer Landesfinanzdirektion über die vorgenannte Billigkeitsregelung unterrichtet.

### **3.8.2 Benachteiligung von Beihilfeberechtigten im Vergleich zu gesetzlich Versicherten?**

Ein Bürger wandte sich an die Bürgerbeauftragte mit einer Anfrage im Zusammenhang mit dem unterschiedlichen Leistungsumfang, der privat krankenversicherten Beamten einerseits und gesetzlich Krankenversicherten andererseits zusteht. Der Vater eines Sohnes schilderte, während der von ihm in Anspruch genommenen Elternzeit ohne Erwerbstätigkeit habe er monatliche Krankenkassenbeiträge in Höhe von 217,85 Euro entrichtet, wobei von der Zentralen Gehaltsstelle ein Zuschuss von gut 199 Euro gezahlt worden sei, die Differenz jedoch von ihm hätte getragen werden müssen. Gesetzlich Krankenversicherte in Elternzeit ohne Erwerbstätigkeit hätten hingegen keinen Eigenanteil zu tragen. Deshalb wollte der Bürger wissen, womit es gerechtfertigt werde, dass ein privat Krankenversicherter in dieser Zeit einen Eigenanteil zu den Krankenversicherungsbeiträgen zu leisten habe. Desgleichen war es ihm nicht einsichtig, dass und warum eine im Kindergarten des Sohnes als Vorsorgemaßnahme durchgeführte Rückenschule – im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung, die die Kosten hierfür ein Mal im Jahr trägt – nicht beihilfefähig war. Da ihm, so die Argumentation des Beamten, von der Beihilfestelle aber andererseits Praxisgebühren und Eigenanteile für Medikamente abgezogen würden, sei es befremdlich, dass der Leistungsumfang dennoch geringer sei als bei gesetzlich Versicherten.

Nach einer Anfrage beim TFM konnte die Bürgerbeauftragte den Beamten darüber informieren, dass die gesetzliche Krankenversicherung einerseits und das Beihilfesystem mit seiner Ergänzung durch eine private Krankenversicherung andererseits zwar jeweils für sich Krankensicherungssysteme mit dem Ziel der Absicherung der Versicherten im Krankheitsfall, inhaltlich jedoch nicht identisch sind. Einer der systembedingten Unterschiede ist die im Vergleich zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht in jedem Fall gewährleistete völlige Beitragsfreistellung von Krankenversicherungsbeiträgen während der Elternzeit. Dies hat seinen Grund in der besonderen Art der Absicherung der Beamten im Krankheitsfall, die sich einerseits aus dem Alimentationsprinzip, andererseits aber auch aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ableitet. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, den amtsangemessenen Lebensunterhalt der Beamten und Richter so zu bemessen, dass dieser bei Eintritt besonderer finanzieller Belastungen (u. a. bei Krankheit) nicht gefährdet ist. Ob der Dienstherr dieser Pflicht über eine entsprechende Bemessung der Dienstbezüge, über Sachleistungen, über Zuschüsse oder in sonstiger Weise nachkommt, bleibt von Verfassung wegen seiner Entscheidung überlassen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat sich die Landesregierung im Jahre 1999 entschlossen, in die Thüringer Urlaubsverordnung (ThürUrlV) eine über den Grundbetrag hinausgehende Erstattungsregelung für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge während der Elternzeit aufzunehmen (§ 17 Abs. 3 ThürUrlV). Dadurch sollen die finanziellen Belastungen, die dadurch entstehen, dass den Beamten während der Elternzeit lediglich das Elterngeld als Einkommen zur Verfügung steht, sie aber dennoch die vollen Beiträge an eine die Beihilfe ergänzende private Krankenversicherung zu leisten haben, reduziert werden. Dabei wurde unter Zugrundelegung der Regelungen des bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetzes dem Grunde nach auf das während der Elternzeit vorhandene (Familien-)Einkommen abgestellt. Danach gestaltete sich in dem von dem Bürger angesprochenen Zeitraum die Erstattung der zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge nach folgenden Grundsätzen: Wer wegen eines geringen (Familien-)Einkommens ab dem siebten Lebensmonat des Kindes Anspruch auf volles Erziehungsgeld hat, soll in den Genuss der vollen Beitragserstattung kommen. Wer wegen des (Familien-)Einkommens hingegen nur ein vermindertes Erziehungsgeld beanspruchen kann, soll auch nur eine entsprechend verringerte (anteilige) Beitragserstattung geltend machen können. Und wer aufgrund seines

(Familien-)Einkommens kein Erziehungsgeld erhalten hat, konnte lediglich den Zuschuss nach § 17 Abs. 2 ThürUrlV (= 30,50 Euro monatlich) erhalten. Insgesamt ist die Erstattung jedoch auf Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherungen beschränkt, die die Beihilfetarife ergänzen. Eine Erstattung für Beitragsanteile, die Sonderleistungen (z. B. Chefarztbehandlung, Krankenhaustagegelder u. Ä.) abdecken, ist aber ausgeschlossen. Die von dem Bürger festgestellte Differenz zwischen dem tatsächlich an die private Krankenversicherung zu zahlenden und dem durch die Zentrale Gehaltsstelle erstatteten Betrag war deshalb auf diese bei der Erstattung nicht zu berücksichtigenden Beitragsbestandteile der privaten Krankenversicherung zurückzuführen, wobei auch ein gesetzlich Versicherter für die sich aus einer privaten Zusatzversicherung ergebenden Beiträge selbst aufkommen muss.

Ausfluss der unterschiedlichen Krankenversicherungssysteme sind aber auch deren jeweilige Leistungsspektren. Der Bürger und dessen Sohn sind für den Krankheitsfall in einem Krankensicherungssystem gegen das Krankheitsrisiko abgesichert, das von der gesetzlichen Krankenversicherung verschieden ist. Die Beihilfavorschriften des Bundes (BhV), die nach dem Thüringer Gesetz zur Änderung des Dienstrechts vom 21. November 2007 in Thüringen nach § 141 Abs. 6 Thüringer Beamten-gesetz (ThürBG) in der Fassung vom 1. November 2001 Anwendung finden, sehen zwar grundsätzlich auch die Beihilfefähigkeit von Vorsorgeleistungen vor. § 10 Abs. 1 BhV verweist hierzu aber auf die jeweils aktuellen Richtlinien des Bundesausschusses der Krankenkassen (jetzt: Gemeinsamer Bundesausschuss), die zu den in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BhV aufgeführten Vorsorgemaßnahmen ergangen sind. Eine Rückenschule von Kindergartenkindern wird von diesen Bestimmungen jedoch nicht erfasst. Andere Regelungen gelten für die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung, wo § 20 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) den gesetzlichen Krankenkassen die Möglichkeit eröffnet, in ihren Satzungen Leistungen zur primären Prävention vorzusehen. Zu diesen Leistungen kann auch eine Rückenschule für Kinder zählen. Da die BhV aber keine vergleichbaren Bestimmungen enthält, besteht keine Möglichkeit, die Aufwendungen, die für eine vorsorgende Rückenschule für Kinder in Kindergärten entstehen, als beihilfefähige Vorsorgeleistung zu erstatten. Im Rahmen der Ausgestaltung der Ermächtigungsnorm nach § 87 Abs. 6 ThürBG wird derzeit aber u. a. eine Erweiterung von Vorsorgemaßnahmen geprüft.

### **3.8.3 Nicht unerhebliche Bearbeitungszeiten bei Anträgen auf Entschädigung**

Ein Bürger wandte sich an die Bürgerbeauftragte mit dem Vorbringen, er habe gemeinsam mit seiner Schwester und seiner Mutter im Jahre 1990 beim Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) einen Antrag auf Rückübertragung von Eigentum gestellt. Dieser Antrag sei im Jahre 2002 beschieden worden mit dem Hinweis, dass über Art und Höhe zugesprochener Entschädigungen gesondert entschieden werde. Dies aber sei bis heute nicht geschehen. Auch mit einem ebenfalls in 1990 gestellten Antrag bezüglich „noch vorhandenen Geldvermögens“ gebe es Probleme: Man sei in 2004 aufgefordert worden, die Angaben im Antrag zu konkretisieren. Obwohl dies umgehend geschehen sei, habe man auch von diesem Vorgang bis heute nichts mehr gehört. Deshalb erbaten die betroffenen Bürger hier von der Bürgerbeauftragten Auskunft zum Sach- und Verfahrensstand.

Dieser stellte sich so dar, dass der Antrag auf Rückübertragung des Grundstückes im Jahre 2002 abgelehnt wurde. Gleichzeitig wurde der Mutter des anfragenden Bürgers jedoch wegen des Verlustes ihres hälftigen Miteigentumsanteils am Grundstück dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zuerkannt; desgleichen wurde ein Anspruch der aus den drei Personen bestehenden Erbengemeinschaft auf Entschädigung für deren hälftigen Miteigentumsanteil anerkannt. Art und Höhe der Entschädigung sollten jedoch in beiden Fällen gesondert geregelt werden. Dies, so teilte das um Auskunft gebetene LARoV mit, sei bislang nicht geschehen, weil § 7 Entschädigungsgesetz (EntschG) eine Gesamtschau aller auf die Berechtigten entfallenden Ansprüche vorschreibe.

Zu den ebenfalls angemeldeten Ansprüchen zum Geldvermögen sei bislang allerdings noch keine Entscheidung ergangen. Zwar hätten die Antragsteller auf Aufforderung im Jahre 2004 weitere Einzelheiten mitgeteilt; die daraufhin bei verschiedenen Archiven und der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR durchgeführten Recherchen hätten aber weder Informationen hinsichtlich des Geldvermögens noch bezüglich des eventuellen Vorliegens einer schädigenden Maßnahme im Sinne des § 1 Vermögensgesetz (VermG) zu Tage gefördert. Deshalb komme nur eine Ablehnung des Antrages in Betracht.

Die nach § 32 Abs. 1 VermG vorgeschriebene beabsichtigte Entscheidung, so erläuterte das LARoV weiter, werde gegenwärtig erarbeitet und den Antragstellern alsbald zugesandt. Nach Bestandskraft der sich anschließenden Entscheidung werde der Vorgang dann unverzüglich an den für die Entschädigung zuständigen Bereich des LARoV weitergeleitet. Dort erfolgten dann die gegebenenfalls erforderlichen weiteren Ermittlungen zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage (§ 3 EntschG) und eventuelle Kürzungsbeträge (§ 8 EntschG) sowie die nach § 7 EntschG erforderliche Gesamtschau.

Ein Zeitrahmen für die Erfüllung der Entschädigungsansprüche könne jedoch nicht benannt werden. Dies hänge zunächst davon ab, wann die Entscheidungen hinsichtlich des Geldvermögens bestandskräftig würden; ein eventuell eingelegter Widerspruch oder eine eventuell eingelegte Klage würden hier zu Verzögerungen führen.

Im Übrigen, so schloss das LARoV seine Darlegungen, richte sich die Bearbeitungsreihenfolge im Entschädigungsbereich aus Fairnessgesichtspunkten nach dem Datum des Antragseingangs, da nur so der verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten werden könne. Zwar seien so genannte Prioritätenerlass Ausnahmen von der Bearbeitungsreihenfolge möglich (z. B. in Fällen des § 1 Abs. 7 VermG – Rehabilitierungsverfahren –), bisher sei aber in keiner Weise erkennbar, dass im Falle der drei Bürger eine der dort genannten Voraussetzungen vorliege. Insofern mussten die Bürger auf die - allerdings kurz bevorstehende – Bescheidung ihres zweiten Antrages und den dann folgenden weiteren Fortgang des Verfahrens verwiesen werden, hatten nun jedoch Klarheit über den Stand und den weiteren Gang der Dinge.

### **3.9 Wissenschaft, Bildung und Kultur**

#### **3.9.1 Kostenübernahme der örtlichen Träger für Kinderbetreuung auch für Kinder unter zwei Jahren**

Im Rahmen einer Bürgersprechstunde wurde die Thematik der Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 18 Thüringer Kindertagesstättengesetz (ThürKitaG) an die Bürgerbeauftragte herangetragen. Unabhängig vom vorliegenden Einzelfall nahm dies die Bürgerbeauftragte zum Anlass, gemäß § 1 Abs. 1 Satz 6 ThürBüBG von sich aus tätig zu werden, da entsprechende Fragestellungen auch andernorts auftreten können. Da-

bei ging es um die Frage, ob und inwieweit die jeweilige Wohnsitzgemeinde bei Kindern unter zwei Jahren Kostenerstattungen an Betreuungseinrichtungen anderer Gemeinden vorzunehmen hat.

Das TKM hat dazu in einer Stellungnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften Bezug genommen und mitgeteilt, dass gemäß § 17 Abs. 1 ThürKitaG der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe hat, die Kinderbetreuung nach § 2 ThürKitaG (Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und Anspruch auf einen Platz für unter Zweijährige entsprechend den dort aufgeführten Kriterien) zu gewährleisten. Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr.

Anstelle der Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann die Betreuung auch in Kindertagespflege erfolgen. Die Unterbringung in Tagespflege ist nicht zwingend.

Die Regelungen zum Wunsch- und Wahlrecht in § 4 i. V. m. § 18 Abs. 6 ThürKitaG gelten auch für Kinder unter zwei Jahren, soweit die Voraussetzungen für eine Betreuung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 ThürKitaG vorliegen und die Betriebserlaubnis der gewünschten Einrichtung die Möglichkeit bietet, Kinder unter zwei Jahren aufzunehmen. Die Wohnsitzgemeinde hat sich dann wie für jeden anderen Platz an den Betriebskosten mit einer Pauschale nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG zu beteiligen.

Für Kinder unter zwei Jahren ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten, das durch die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gewährleistet wird. Im konkreten Einzelfall kann der Betreuungsbedarf auch mit der Bereitstellung eines Halbtagsplatzes als erfüllt angesehen werden, soweit dies mit einer bestehenden Teilzeitarbeit zumindest eines der Elternteile vereinbar ist.

Bei der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung haben die Eltern den Träger der gewünschten Einrichtung und die Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung über den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus zu informieren. Nur atypische Fälle (z. B. Umzug/Zuzug der Familie, kurzfristige Arbeitsaufnahme etc.) bilden eine Ausnahme von der Regel, dass der Träger der gewünschten Kindertageseinrichtung und die Wohnsitzgemeinde in der Regel sechs Monate



vor Beginn der Betreuung seitens der Eltern zu informieren sind. Atypische Fälle kennzeichnen sich dadurch, dass sie vor der normalen Anmeldezeit nicht vorhersehbar gewesen sind, eine Betreuung also aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses kurzfristig notwendig wird.

Bei dem Aufnahmeantrag von Kindern unter zwei Jahren ist von der Wohnsitzgemeinde zu prüfen, ob entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 4 ThürKitaG die Kriterien erfüllt sind. Wenn ja, ist die Wohnsitzgemeinde gesetzlich zum Ausgleich in Höhe der vom TKM durch Verwaltungsvorschrift festgelegten Pauschalen verpflichtet. Wenn nein, tragen die Eltern das Risiko, dass ihr Kind nicht oder später aufgenommen wird bzw. müssen diese die Kosten allein tragen.

### **3.9.2 Pünktlich zur Schule – ein „5-Minuten“-Problem?**

Ein Bürger wandte sich an die Bürgerbeauftragte mit dem Vorbringen, der Schulbus, der seinen Sohn in die Schule transportiere, komme am Zielort gegen 07:35 Uhr an. Die Schule beginne jedoch bereits um 07:40 Uhr und es sei angesichts des vom Busbahnhof bis zur Schule zurückzulegenden Fußweges nicht möglich, in fünf Minuten zur Schule zu gelangen und somit pünktlich zu Unterrichtsbeginn vor Ort zu sein. Um den zur Vermeidung des Zuspätkommens bislang in Eigenregie durchgeführten Transport des Kindes zukünftig entbehrlich zu machen, sei ihm nun an einer – doch sicher zu bewerkstellenden – geringfügigen Änderung der Busfahrzeiten oder des Unterrichtsbeginns gelegen.

Die Bürgerbeauftragte verschaffte sich einen Eindruck von dem Problem, ging den Schulweg des Kindes selbst ab und benötigte für den vom Busbahnhof zur Schule führenden Fußweg trotz zügigem Tempo bis zur Haupttür der Schule rund 13 Minuten Zeit. Mit dem Ziel, in der Angelegenheit zu einer sachdienlichen Lösung zu gelangen, wandte sie sich im Folgenden an den Schulträger. Dieser teilte jedoch mit, entsprechend § 4 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) bestehe Beförderungspflicht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Um dieser gesetzlichen Beförderungspflicht nachzukommen, sei der Busfahrplan für die Schüler aus dem Wohnort des hier betroffenen Schülers demgemäß auch (nur) auf den Stundenplan des Unterrichtes an nächstgelegenen Grund- bzw. Regel-

schule i.S.d. Gesetzes abgestimmt worden. Im hiesigen Fall sei die besuchte Schule jedoch nicht die im Sinne des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchG) und ThürSchFG „nächstgelegene“ Schule und eine Abstimmung der Busfahrpläne auch noch mit den Unterrichtszeiten dieser Schule, die der Sohn folglich gastweise besucht, könne aus praktischen Gründen nicht realisiert werden. Diese Rückäußerung war rechtlich zwar nicht zu beanstanden, nichtsdestoweniger jedoch in der Sache unbefriedigend, weshalb die Bürgerbeauftragte das Problem dem TKM vortrug. Nach dessen Darstellung besteht rechtlich keine Möglichkeit, den Schulträger zu verpflichten, seine Schülerbeförderung so zu gestalten, dass auch die Belange von möglichen Gastschülern in jedem Fall berücksichtigt werden. Die Möglichkeiten der Anfahrt, so das TKM weiter, hätten bereits bei der Auswahl der gastweise besuchten Schule geklärt werden müssen, um diese Bedingungen bei der Entscheidung über die Wahl des Schulstandortes hinreichend berücksichtigen zu können. Deshalb schlug das TKM vor, die Problematik noch einmal mit der Schule zu erörtern, um gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Die Bürgerbeauftragte beabsichtigt nach alledem die zeitnahe Durchführung dieses Gespräches gemeinsam mit den Eltern und hofft, dass hierbei eine den Belangen aller Beteiligten gerecht werdende Regelung gefunden werden kann.

### **3.9.3 Einschulung am Nebenwohnsitz möglich?**

Mit dieser Frage wandte sich ein Bürger an die Bürgerbeauftragte und bat um Auskunft. Im Ergebnis der Recherche konnte dem Bürger mitgeteilt werden, dass gemäß § 15 ThürSchulG auf Antrag der Eltern aus wichtigen Gründen der Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule gestattet werden kann (Gastschulverhältnis), insbesondere wenn besondere pädagogische oder soziale Gründe vorliegen. Bei Grundschulen trifft die Entscheidung über die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses das Schulamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schulpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung des abgebenden und im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulträger unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schule.

Das TKM, das seiner Rückäußerung für etwaig auftauchende Fragen des Bürgers serviceorientiert gleich den Namen und die Erreichbarkeits Telefonnummer der zuständigen Referentin beim Staatlichen Schulamt beigefügt hatte, konnte deshalb empfehlen, bei diesem Schulamt einen entsprechen-

den Antrag auf Begründung eines solchen Gastschulverhältnisses zu stellen.

### **3.9.4 Boshafte Denkmalschutzbehörde?**

Gegenstand eines weiteren Bürgeranliegens war die Arbeitsweise einer Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt. Diese, so der Vorwurf des Bürgers, habe sich scheinbar zum Ziel gesetzt, ihm das Leben „schwer zu machen“ – laufend behindere sie durch teilweise unsinnige Vorgaben die Verwirklichung seines Bauvorhabens, die Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudekomplexes, in geradezu schikanöser Weise.

Die Angelegenheit nahm ihren Ausgang bei einem Ortstermin, bei dem der Bürger von den beteiligten Behörden auf die Modalitäten im Umgang mit einem Kulturdenkmal und insbesondere auch auf die Notwendigkeit der frühzeitigen Abstimmung mit den Denkmalbehörden zu den beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen und der Beantragung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis hingewiesen wurde. All dies wurde dem Bürger auch noch einmal schriftlich mitgeteilt. Bald darauf stellte die Untere Denkmalschutzbehörde jedoch fest, dass am und im Nebengebäude der denkmalgeschützten Hofanlage Maßnahmen ohne die entsprechende denkmalschutzrechtliche Erlaubnis durchgeführt wurden. Die Behörde verfügte die Einstellung der Maßnahmen durch Bescheid und forderte zur Vorlage von Unterlagen und zur Einleitung des erforderlichen Erlaubnisverfahrens auf. Gegen diese Baueinstellung legte der Bürger Widerspruch ein, suchte gleichzeitig um Eilrechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht nach und stellte parallel den notwendigen Antrag auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis. Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens und des laufenden Widerspruchsverfahrens fanden - teilweise unter persönlicher Beteiligung des Landrates des zuständigen Landkreises – mehrere Gespräche mit dem Bürger statt, bei denen seitens der Behörden stets das Ziel verfolgt wurde, dem Bürger die durch die Erfordernisse eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens geprägte Arbeit der Verwaltungsbehörde transparent und im Übrigen einsichtig zu machen, dass das Handeln der Behörde nicht willkürlich erfolgt, sondern an Gesetzen orientiert und an diese gebunden ist. Gleichfalls wurde Hilfe und Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Erstellung der Antragsunterlagen oder anderer Anträge zugesichert. Von diesem Angebot machte der Bürger jedoch keinen Gebrauch und verzichtete schließlich auch auf verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz.

Nachdem das Widerspruchsverfahren eingestellt und die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis unter Auflagen erteilt worden war, schien sich die Lage zunächst beruhigt zu haben, zumal die Behörde im Ergebnis auch auf die Ahndung der von dem Bürger begangenen Ordnungswidrigkeiten verzichtet hatte. Dieser Friede währte jedoch nicht lange, denn schon bald stellte sich heraus, dass der Bürger noch vor Erteilung der von ihm beantragten denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zwischen dem Haupt- und Nebengebäude neuerlich eine (noch) ungenehmigte Maßnahme durchgeführt hatte. So musste die Behörde - ungeachtet aller bisherigen Versuche um ein gedeihliches Auskommen und der bislang schon unter Zurückstellung diverser Bedenken erteilten Erlaubnisse - erneut ein gesetz- und damit ordnungswidriges Verhalten des Bürgers feststellen.

Die Versäumnisse lagen hier also auf Bürgerseite und auch im Zusammenhang mit dem Erlaubnisverfahren zur Fassadeninstandsetzung und –gestaltung des Hauptgebäudes erwies sich der Vorwurf des Bürgers, die Denkmalschutzbehörde schikaniere ihn, als haltlos: Der von dem Bürger schriftlich geäußerte Wunsch, die Behörde möge eine im Bescheid enthaltene Nebenbestimmung noch einmal überdenken, wurde durch die Behörde nicht in „böser Absicht“, sondern auf der Grundlage geltenden Verwaltungsfahrensrechtes und im eigenen Interesse des Bürgers als regelrechter Widerspruch gewertet, denn nur in diesem Widerspruchsverfahren konnte die gewünschte Überprüfung der Nebenbestimmung erfolgen. Die im Rahmen dieses Widerspruchsverfahrens erforderliche und von der Behörde kurzfristig ermöglichte Anhörung hatte der Bürger nicht wahrgenommen, sondern dann mitgeteilt, die erbetene Überdenkung der strittigen Nebenbestimmung sei keinesfalls als Widerspruch zu werten gewesen. Diese Erklärung wertete die Behörde – nachvollziehbarerweise – als Rücknahme besagten Widerspruches, sodass das Widerspruchsverfahren einzustellen war und der Bescheid im Ergebnis bestandskräftig wurde.

Für die Bürgerbeauftragte waren nach alledem keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten nicht in angemessener Weise zwischen dem berechtigten Interesse des Eigentümers des Kulturdenkmals und dem öffentlichen Erhaltungsinteresse abgewogen oder den Eigentümer nicht frühzeitig und umfassend beraten hätte. Vielmehr war der Bürger gesetzlich festgelegten Verfahrensabläufen, Arbeitsweisen und Handlungsmodalitäten der Verwaltung mit einem grundsätzlichem Unverständnis ge-

genübergetreten und nicht zu der Einsicht zu bewegen, dass – wie in jedem anderen fachlichen Arbeitszweig – auch für die verwaltungsbehördliche Arbeit in einem Rechtsstaat bestimmte feste Regeln und Abläufe gelten, die es ausschließen, dass Dinge frei aushandel- oder interpretierbar sind.

### **3.10 Bundes- und Europaangelegenheiten**

#### **3.10.1 Was tut Thüringen zur Information der Bürger über Europa?**

Im Rahmen einer Bürgersprechstunde bat ein Bürger um Auskunft, welche Aktivitäten in Thüringen für die europäische Idee unternommen werden, da ihm in diesem Zusammenhang wenig bekannt sei.

Auf eine entsprechende Anfrage an die Thüringer Staatskanzlei (TSK) teilte diese mit, dass die Europäische Strategie der Thüringer Landesregierung der umfassenden und breiten Information der Bürgerinnen und Bürger über die EU-Politik einen hohen Stellenwert beimisst.

In dem Konzept zur europäischen Öffentlichkeitsarbeit bestehen folgende Schwerpunkte:

- die Tätigkeit des Europäischen Informationszentrums in der Thüringer Staatskanzlei,
- die alljährlichen Europawochen mit zahlreichen Veranstaltungen im Freistaat,
- der EU-Wegweiser sowie
- die wirkungsvolle Vertretung der Thüringer Interessen auf europäischer Ebene

Die Thüringer Landesregierung steht zudem mit der Europäischen Kommission und der Bundesregierung in einem ständigen Austausch zu aktuellen EU-Themen und der diesbezüglichen bürgernahen Information. Das Thema „Europapolitische Kommunikation“ wurde erst kürzlich von der Europaministerkonferenz behandelt. Ziel ist es, die Bürgerinnen und Bürger langfristig auf die Europawahl 2009 vorzubereiten, sie für europapolitische Fragen zu sensibilisieren und zu ermuntern, den Kontakt zu den Abgeord-

neten und den Kandidatinnen und Kandidaten des neu zu wählenden Europaparlaments zu suchen. Auf Landes-, Bundes- und Europaebene stehen vielseitige EU-Informationen zur Verfügung. Weiterführende Informationen sind auch über das Internet verfügbar unter:

[www.thueringen.de/de/tsk/europapolitik/strategien](http://www.thueringen.de/de/tsk/europapolitik/strategien)

[www.thueringen.de/de/tsk/europa/eubhw/](http://www.thueringen.de/de/tsk/europa/eubhw/)

[www.thueringen.de/de/eiz/](http://www.thueringen.de/de/eiz/)

### **3.10.2 Führerschein-Wiedererwerb ohne Medizinisch-Psychologische-Untersuchung (MPU) im europäischen Ausland möglich?**

Ein Thüringer, dem wegen Verkehrsunfallflucht und Fahrens ohne Fahrerlaubnis der Führerschein abgenommen und aufgegeben worden war, sich vor Wiedererteilung einer MPU zu unterziehen, bat um Auskunft, welche Möglichkeiten bestehen, in einem osteuropäischen Land ohne Absolvierung der MPU den so genannten „Europäischen Führerschein“ zu erwerben.

Nach Rückfrage beim TMBV konnte die Bürgerbeauftragte den Bürger dahingehend informieren, dass es nach der Richtlinie 91/439/EWG des Rates über den Führerschein (ABl. vom 24. August 1991 Nr. L 237 S. 1), die durch die Neufassung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein 2006/126/EG (ABl. EU vom 30. Dezember 2006 Nr. L 403 S. 18) abgelöst wird, jedem EU-Bürger prinzipiell freigestellt sei, in einem anderen EU-Land die Fahrerlaubnis zu erwerben. Diese Führerscheine sind in den Mitgliedsstaaten der EU anzuerkennen. Bei der Erteilung dieser Fahrerlaubnis haben aber alle EU-Mitgliedsländer, die in den beiden genannten Richtlinien geforderten Voraussetzungen bei der Erteilung der Fahrerlaubnis einzuhalten. Dies ist insbesondere die Kontrolle, ob der Antragsteller in dem von ihm in Aussicht genommenen EU-Staat mindestens für die Dauer von 185 Tagen seinen ordentlichen Wohnsitz begründet. Außerdem hat die Fahrerlaubnisbehörde des EU-Staates zu prüfen, ob der Antragsteller die nach Anhang III der Richtlinie geforderten Mindestanforderungen hinsichtlich der körperlichen und geistigen Tauglichkeit für das Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt und sich darüber zu informieren, ob in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Entzug des Führerscheins vorliegt. Seit dem Beitritt der neuen EU-Mitgliedstaaten (z. B. Polen, Tschechien, Rumänien, Bulgarien) haben ein-

zelne deutsche Staatsbürger, denen die Fahrerlaubnis insbesondere wegen Fahrens unter Alkohol oder Drogen entzogen wurde, unter Umgehung innerstaatlicher Vorschriften einen Führerschein in diesen Ländern erworben (so genannter „Führerscheintourismus“). Dabei wurden seitens der Antragsteller im Ausland falsche Angaben gegenüber der dortigen Behörde gemacht oder die Behörde hat nicht sachgerecht die Voraussetzungen geprüft. Das führte dazu, dass deutsche Fahrerlaubnisbehörden bei Bekanntwerden dieser Fälle das Recht aberkannt haben, von dieser EU-Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, sofern der Inhaber des Führerscheins keine Wiederherstellung der Eignung (z. B. positives MPU-Gutachten) nachweisen konnte.

In diesem Zusammenhang waren und sind jedoch sowohl vor deutschen Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten als auch beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Verfahren anhängig. Mit Beschlüssen vom 29.06.2006 und vom 27.04.2007 in vorläufigen Rechtsschutzverfahren stellte das Thüringer Oberverwaltungsgericht klar, dass die in den Verfahren vor dem EuGH von diesem aufgestellten Grundsätze, insbesondere auch jene in den Fällen gefahrenabwehrrechtlicher relevanter Fahreignungsmängel oder nicht ausgeräumter Zweifel an der Fahreignung, anzuwenden seien.

Deshalb ist es nicht ausgeschlossen, dass es einem Fahrerlaubnisinhaber im Einzelfall verwehrt sein kann, sich auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von EU-Führerscheinen zu berufen, wenn er die Fahrerlaubnis im EU-Ausland unter missbräuchlicher Ausnutzung des EU-Rechts erworben hat. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn bewusst nationale Vorschriften über die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung umgangen wurden, z. B. dann, wenn ein positives MPU-Gutachten vorzulegen gewesen wäre. Unter dieser Voraussetzung kann deshalb gegebenenfalls das Recht aberkannt werden, von dieser Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen. Dies wird im Einzelfall nach Prüfung des Sachverhalts durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde entschieden.

## 3.11 Sonstiges

### 3.11.1 Kommunikationsprobleme mit der Gebühreneinzugszentrale

Ein Bürger, der ALG II bezog, trug vor, von der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands (GEZ) bis zur Jahresmitte von der Rundfunkgebührenpflicht befreit worden zu sein. Gleichzeitig sei er aufgefordert worden, zwecks Gebührenbefreiung auch für das 2. Halbjahr einen Nachweis über seinen Leistungsbezug vorzulegen. Es änderte sich jedoch die Rechtslage und der 25-jährige erhielt nun keine eigenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mehr, sondern sein Bedarf wurde dem seiner Familie, mit der er in einem Haus lebte, zugerechnet. Über eine entsprechende Bescheidung informierte er die GEZ sofort in der Annahme, dass nun auch seine eigene Gebührenpflichtigkeit entfalle, weil ja die Familie Gebühren zahlte. Dieses Schreiben beantwortete die GEZ prompt, allerdings mit dem Hinweis, dass der junge Mann nun mit Ablauf des Befreiungszeitraumes Rundfunkgebühren zahlen müsse. Ein hierauf sofort getätigter Anruf bei der Servicetelefonnummer der GEZ erbrachte die Antwort, dass dann aber auch der Fernseher abgemeldet werden müsse. Als die GEZ erneut die rückständigen Gebühren anmahnte, wurde es der Familie „zu bunt“ und sie wandte sich an die Bürgerbeauftragte.

Diese wies die Familie zunächst darauf hin, dass es für die Auslösung der Rundfunkgebührenpflicht tatsächlich alleine auf die An- bzw. Abmeldung und das entsprechende Datum ankomme, persönliche „Verschuldensaspekte“ dagegen keine Rolle spielten. Die Bürgerbeauftragte setzte sich aber auch mit der GEZ in Verbindung mit dem Ziel, in dem gegebenen Fall eine kulante Lösung zu erreichen. Einige Zeit darauf erlebte die in dem Schreiben an die GEZ in der Bezugszeile namentlich benannte Bearbeiterin des Anliegens in der Dienststelle der Bürgerbeauftragten eine Überraschung: Gerichtet an die Adresse des Dienstsitzes der Bürgerbeauftragten ging ein an sie persönlich gerichtetes Schreiben der GEZ ein, das mit den Worten „*Sehr geehrte Damen und Herren*“ begann und mit dem Passus „*Das Teilnehmerkonto weist (...) einen Rückstand von 85,15 Euro auf. Sollte die Zahlung dieses Betrages nicht in einer Summe möglich sein, kann der Rückstand in Raten gezahlt werden. Dies ist ein Angebot der GEZ, um die Zahlung zu erleichtern. Wenn Sie dieses Angebot annehmen wollen, teilen Sie uns bitte die Höhe der monatlichen Raten mit.*“ endete. Dieses wenn auch freundliche, so doch aber höchst irritierende Angebot



wollte die Mitarbeiterin der Bürgerbeauftragten begrifflicherweise nicht annehmen. Stattdessen entwarf sie ein Schreiben an den Geschäftsführer der GEZ, mit dem dieser darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die genannte Verfahrensweise Beschwerden von Bürgern über die Arbeitsweise der GEZ bestätige, die – so der in den Eingaben wiedergegebene, landläufige Eindruck – eine nicht mehr nachvollziehbare Kommunikation führe und Eingaben entweder nicht lese bzw. nicht verstehe oder aber fortlaufend missverstehe und widersinnig beantworte, und die an die GEZ gerichtete Anfrage nach alledem bitte noch zu beantworten sei.

Hierauf tat sich Erstaunliches: Das Teilnehmerkonto des Betroffenen, so hieß es in einem sehr freundlichen Schreiben der Referentin des Geschäftsführers, sei nochmals geprüft worden und es sei in der Tat richtig, dass die Rundfunkgeräte seit dem Zeitpunkt, seit dem er kein ALG II mehr beziehe und seiner Familie zugerechnet werde, nicht mehr gebührenpflichtig seien. Unter Berücksichtigung aller Umstände dieses besonderen Einzelfalls habe man die Abmeldung der Rundfunkgeräte zum Ablauf des Befreiungszeitraumes veranlasst und rückständige Gebühren würden nicht mehr geltend gemacht. Im Übrigen bedauere man die unerfreuliche Erfahrung mit der GEZ durch die fehlerhafte Beantwortung der Anfrage ausdrücklich und könne versichern, dass es nicht zur Arbeitsweise der GEZ gehöre, Mitteilungen von Teilnehmern unkorrekt zu beantworten. Die GEZ führe zur Vermeidung derartiger Fälle ständig Schulungen der Mitarbeiter durch und auch im Rahmen ihres Qualitätsmanagements prüfe sie regelmäßig die Einhaltung der vorgegebenen Standards, wobei bei der Führung von 41 Millionen Teilnehmerkonten Fehler im Einzelfall jedoch nicht immer auszuschließen seien.

Den beschriebenen Fall nimmt die Bürgerbeauftragte zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass nach § 5 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV), dessen Regelungen durch Zustimmungsgesetz zu unmittelbar geltendem Landesrecht werden, Rundfunkgeräte, die Haushaltsangehörige (Kinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern) im eigenen Zimmer zum Empfang bereithalten, anmelde- und gebührenpflichtig sind, wenn das Einkommen des Haushaltsangehörigen den einfachen Sozialhilferegelsatz/Regelsatz für Haushaltsangehörige übersteigt. Halten Haushaltsangehörige Rundfunkgeräte selbst zum Empfang bereit und ihr Einkommen übersteigt den einfachen Sozialhilferegelsatz/Regelsatz für Haushaltsangehörige nicht, sind die Geräte gebührenfrei, sofern die „Hauptgeräte“ angemeldet sind. Desgleichen ist darauf aufmerksam zu machen, dass

eine etwaige Befreiung stets rechtzeitig zu beantragen ist, weil der RGebStV eine rückwirkende Befreiung nicht zulässt.

### **3.11.2 Rundfunkgebührenbefreiung – mitunter schwer verständlich**

Ein anderer Bürger schilderte der Bürgerbeauftragten, er beziehe als Lediger mit eigenem Haushalt ALG II und einen befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II. Vom Grundsicherungsamt habe er erfahren, dass er von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sei; auch nach in der Presse veröffentlichten Urteilen seien die Voraussetzungen einer Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gegeben. Des ungeachtet sei sein Antrag auf Befreiung von der GEZ mehrfach abgelehnt worden. Die Bürgerbeauftragte recherchierte die Rechtslage und informierte den Bürger unter Beifügung der einschlägigen Verwaltungsgerichtsurteile dahingehend, dass die Entscheidungen Fälle betrafen, in dem ein Empfänger von ALG II, der einen Zuschlag nach § 24 SGB II erhalte und eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht beantragt habe, sodass die Urteile für den vorliegenden Fall zwar nicht grundsätzlich abwegig seien. Eine nähere Prüfung führe jedoch zu dem Ergebnis, dass die in den Urteilen niedergelegte juristische Argumentation auf die Situation des Bürgers nicht anwendbar sei, weil sich die Gegebenheiten maßgeblich unterschieden: In den ausgeurteilten Fällen lag der Zuschlag nach § 24 SGB II unter der Höhe der Rundfunkgebühr. Dieser Umstand war für die Bewertung des Gerichtes maßgeblich, dass eine in diesen Fällen verwehrte Befreiung von der Pflicht zur Gebührenzahlung gegen höherrangiges Recht verstieße und die Befreiung deshalb zu gewähren war. Nach den der Bürgerbeauftragten vorliegenden Unterlagen lag der dem Bürger nach § 24 SGB II gewährte Zuschlag bei 80 Euro im Monat und damit über der monatlichen Rundfunkgebühr. Eingedenk dieser Argumentation sah die Bürgerbeauftragte deshalb für eine etwaige Klage des Bürgers gegen den Widerspruchsbescheid nur geringe Erfolgsaussichten.

#### **4. Ausblick auf die weitere Arbeit der Bürgerbeauftragten und Schlussbemerkung**

Wie bereits eingangs erwähnt (Punkt 2.1) möchte ich beginnen ab dem Jahr 2008 mehr auswärtige Bürgersprechstunden durchführen, da ich die Erfahrung gemacht habe, dass das persönliche Gespräch vor Ort oftmals seitens des Bürgers einer schriftlichen oder telefonischen Kontaktaufnahme vorgezogen wird. In diesem Zusammenhang kann die Beratungsaufgabe der Bürgerbeauftragten verstärkt wahrgenommen sowie die Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden.

Bei einem Rückblick auf meine bisherige Amtszeit als Bürgerbeauftragte möchte ich einschätzen, dass dieses Amt aufgrund des breiten und vielfältigen Aufgabenbereiches eine Herausforderung darstellt. Dennoch bereitet es mir viel Freude. Die Arbeit mit und für die Menschen steht im Mittelpunkt, sich der Sorgen und Nöte anzunehmen, die Menschen zu beraten ist mir sehr wichtig. Besonders freue ich mich, wenn nach der Bearbeitung eines Vorganges auch Bürger anrufen und sich ausdrücklich bei der Bürgerbeauftragten und der Dienststelle für die Unterstützung bedanken. Ich möchte mich an dieser Stelle auch bei meinen Mitarbeiterinnen der Dienststelle bedanken, die wesentlich dazu beitragen, die vorliegenden Aufgaben erledigen zu können.

Bei den an mich herangetragenen Anliegen betrifft ein großer Teil soziale Angelegenheiten, Arbeitslosen- und Sozialgeld. Es ist in diesem Zusammenhang feststellbar, dass aufgrund der steigenden Lebensunterhaltungskosten oftmals den Betroffenen nur ein sehr kleiner finanzieller Spielraum zur Verfügung steht. Gerade für Familien mit Kindern stellt dies eine große Belastung dar. Aus meiner Sicht ist diesem Gesichtspunkt bei der Gesetzgebung und Novellierung von bestehenden Gesetzlichkeiten auf diesem Gebiet grundlegende Bedeutung beizumessen.

Handlungsbedarf sehe ich auch im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit. Die mitunter über Jahre hinweg dauernden gerichtlichen Verfahren stellen für die betroffenen Bürger eine nicht akzeptable Situation dar.

## Anhang

### Fundstellenverzeichnis Gesetze und Rechtsvorschriften

#### Baugesetzbuch (BauGB)

i. d. Fassung d. Bekanntmachung v. 23.09.2004, BGBl. I S. 2414  
zul. g. d. Art. 1 d. Gesetzes zur Erleichterung v. Planungsvorhaben f. d. Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

#### Beihilfavorschriften des Bundes (BhV)

im Internet bei versch. Anbietern verfügbar

#### Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG)

i. d. Fassung d. Bekanntmachung v. 09.02.2004, BGBl. I, S. 206, zul. g. durch Art. 3 d. Gesetzes vom 03.12.2000 (BGBl. I, S. 2915)

#### Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

i. d. Fassung d. Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I, S. 42, 2909; 2003 I S. 738, zul. g. d. Art. 1 d. Gesetzes v. 21.12.2007 (BGBl. I, S. 3189)

#### Einkommensteuergesetz (EStG)

i. d. Fassung d. Bekanntmachung v. 19.10.2002 (BGBl. I, S. 4210, 2003 I 179) zul. g. d. Art. 1 d. Gesetzes v. 20.12.2007 (BGBl. I, S. 3150)

#### Entschädigungsgesetz (EntschG)

i. d. Fassung v. 13.07.2007 (BGBl. I, S. 1658) zul. g. d. Bundesschuldenwesenmodernisierungsgesetz v. 12.07.2006 (BGBl. I, S. 1466)

Gemeinsame Empfehlung des Thüringer Innenministeriums (TIM) und des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) zur Verwahrung und Betreuung von Fundtieren

[www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung5/Empfehlung\\_Verwahr\\_Fundtiere\\_Original.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung5/Empfehlung_Verwahr_Fundtiere_Original.pdf)

#### Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

v. 29.08.2002 (BGBl. I, S. 3478) zul. g. d. Art.6 Abs. 5 d. Verordnung vom 06.03.2007 (BGBl. I, S. 261)

## Grundgesetz (GG)

i. d. Fassung v. 23.05.1949 (BGBl., S. 1) zul. g. durch d. Gesetz zur Änderung des GG v. 28.08.2006 (BGBl. I, S. 2034)

## Vierte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Schutz vor Lärm -

v. 14.05.1970 (GBl. II Nr. 46, S. 343); i. d. Fassung d. Bekanntmachung v. 02.10.1998 (GVBl. S. 356)

## Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG)

i. d. Fassung d. Bekanntmachung v. 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) zul. g. Artl. 2 d. Gesetzes v. 07.08.2007 (BGBl. I, S. 1786)

## Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBERG )

v. 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457); zul. g. d. Art. 78 Abs. 10 d. Gesetzes v. 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614)

## Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeit-suchende

Art. 1 d. Gesetzes v. 24.12.2003 (BGBl. I, S. 2954) zul. g. d. Art. 2 d. Ge-  
setzes v. 23.12.2007 (BGBl. I, S. 3254 – Nr. 70)

## Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Arbeitsförderung

v. 24.03.1997 (BGBl. I, S. 594, 595) zul. g. d. Art. 1 d. Gesetzes v. 22.12.2007 (BGBl. I, S. 2861)

## Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversi- cherung

Art. 1 d. Gesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I, S. 2477) zul. g. d. § 22 Abs. 7 d.  
Gesetzes v. 12.12.2007 (BGBl. I, S. 2861)

## Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

i. d. Fassung d. Bekanntmachung v. 18.01.2001 (BGBl. I, S. 130) zul. g. d.  
Art. 26 d. Gesetzes v. 20.12.2007 (BGBl. I, S. 3150)

## Straßenverkehrsordnung (StVO)

v. 16.11.1970 (BGBl. I, S. 1565) zul. g. d. d. Verordnung v. 28.11.2007  
(BGBl. I, S. 2774)

Tierschutzgesetz (TierSchG)

i. d. Fassung d. Bekanntmachung v. 18.05.2006 (BGBl. I, S. 1206, 1313)  
zul. g. d. Gesetz v. 18.12.2007 (BGBl. I, S. 3001)

Thüringer Beamten-gesetz (ThürBG)

i. d. Fassung d. Bekanntmachung v. 08.09.1999 (GVBl. S. 525) zul. g. d.  
Fünftes Änderungsgesetz v. 23.09.2005 (GVBl. S. 331)

Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz (ThürBüBG)

v. 15.05.2007 (GVBl. 4/2007 v. 31.05.2007 S. 54)

Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG)

i. d. Fassung d. Bekanntmachung v. 10.10.2001 (GVBl. S. 276) zul. g. d.  
Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahren-rechtliche und anderer Vor-  
schriften Art. 18 v. 25.11.2004 (GVBl. S. 853)

Thüringer Gesetz über die Finanzierung der Staatlichen Schulen

v. 21.07.1992 (GVBl. S. 366) i. d. Fassung v. 16.12.2003 (GVBl. S. 517)

Thüringer Gesetz über das Petitions-wesen (ThürPetG)

v. 15.05.2007 (GVBl. 4/2007 v. 31.05.2007 S. 57)

Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)

v. 20.12.2007 (GVBl. S. 256)

Thüringer Kindertagesstättengesetz (ThürKitaG)

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern  
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum  
Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer  
Kindertageseinrichtungsgesetz) v. 16.12.2005 (GVBl. S. 365) verkündet als  
Art. 4 des Thüringer Familienfördergesetzes und in Kraft ab 01.01.2006  
(ber. GVBl. 2006 S. 51)

Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)

i. d. Fassung d. Bekanntmachung v. 19.09.2000 (GVBl. 301) zul. g. d.  
Änderungsgesetz Art. 1 v. 17.12.2004 (GVBl. S. 889)

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

i. d. Fassung d. Bekanntmachung v. 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zul. g. d.  
Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 Art. 5 v. 23.12.2005 (GVBl. S. 446)

Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)

i. d. Fassung d. Bekanntmachung v. 30.08.2006 (GVBl. S. 421)

Thüringer Schulgesetz (ThürSchG)

i. d. Fassung d. Bekanntmachung v. 30.04.2003 (GVBl. S. 238) zul. g. d. Erstes Änderungsgesetz v. 04.04.2007 (GVBl. S. 32)

Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG)

i. d. Fassung d. Bekanntmachung v. 30.04.2003 (GVBl. S. 258) zul. g. d. Änderungsgesetz d. Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen und des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes Art. 1 v. 16.12.2003 (GVBl. S. 517)

Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)

v. 07.05.1993 (GVBl. S. 273) zul. g. d. Haushaltsstrukturgesetz Art. 18 v. 10.03.2005 (GVBl. S. 58)

Thüringer Urlaubsverordnung (ThürUrlV)

v. 30.09.1994 (GVBl. S. 1095) zul. g. d. Vierte Änderungsverordnung v. 29.07.2002 (GVBl. S. 293)

Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG)

v. 23.09.2005 (GVBl. S. 325)

Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFIBerG)

v. 26.10.2001 (BGBl. I, S. 2716) g. d. Art. 4 Abs. 2 d. Gesetzes v. 27.04.2005 (BGBl. I, S. 1138)

Vermögensgesetz (VermG) - Gesetz z. Regelung offener Vermögensfragen

neugefasst d. Bekanntmachung v. 09.02.2005 (BGBl. I, S. 205) zul. g. d. Art. 78 Abs. 14 d. Gesetzes v. 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614)

## Abkürzungsverzeichnis

AfA	-Agentur für Arbeit
ALG II	- Arbeitslosengeld II
AOK	- Allgemeine Ortskrankenkasse
ARGE	- Arbeitsgemeinschaft
BauGB	- Baugesetzbuch
BfA	- Bundesagentur für Arbeit
BhV	- Beihilfavorschriften des Bundes
BGB	- Bürgerliches Gesetzbuch
BMAS	- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIN	- Deutsche Industrienorm
DRV	- Deutsche Rentenversicherung
EMRK	- Europäische Menschenrechtskommission
EntschG	- Entschädigungsgesetz
EStG	- Einkommenssteuergesetz
EU	- Europäische Union
EUGH	- Europäischer Gerichtshof
GdB	- Grad der Behinderung
GEZ	- Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands
GFAW	- Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung
GG	- Grundgesetz
GLB	- Geschützter Landschaftsbestandteil
IGV	- Internationale Gesundheitsvorschriften
KSA	- Kommunaler Schadenausgleich
LARoV	- Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
MPU	- Medizinisch-Psychologisches Gutachten
OwiG	- Ordnungswidrigkeitengesetz
PetA	- Petitionsausschuss
PI	- Polizeiinspektion
RGebStV	- Rundfunkgebührenstaatsvertrag
SachenRBerG	- Sachenrechtsbereinigungsgesetz
SGB	- Sozialgesetzbuch
StVO	- Straßenverkehrsordnung
SUA	- Staatliches Umweltamt
SW	- Stadtwerke
ThürSchG	- Thüringer Schulgesetz
TFM	- Thüringer Finanzministerium
TierSchG	- Tierschutzgesetz



TKM	- Thüringer Kultusministerium
TLT	- Thüringer Landtag
TLVermGeo	- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
TMBV	- Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr
TMLNU	- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
TJM	- Thüringer Justizministerium
TMWTA	- Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit
TSK	- Thüringer Staatskanzlei
ThürBG	- Thüringer Beamtengesetz
ThürBüBG	- Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz
ThürDSG	- Thüringer Datenschutzgesetz
ThürIFG	- Thüringer Informationsfreiheitsgesetz
ThürKAG	- Thüringer Kommunalabgabengesetz
ThürKatG	- Thüringer Katastergesetz
ThürKitaG	- Thüringer Kindertagesstättengesetz
ThürKO	- Thüringer Kommunalordnung
ThürKostOKat	- Thüringer Kostenordnung für öffentliche Leistungen der Katasterbehörden und der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
ThürNatG	- Thüringer Naturschutzgesetz
ThürPetG	- Thüringer Gesetz über das Petitionswesen
ThürSchG	- Thüringer Schulgesetz
ThürSchFG	- Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen
ThürSchStG	- Thüringer Schiedsstellengesetz
ThürStrG	- Thüringer Straßengesetz
ThürUrlV	- Thüringer Urlaubsverordnung
ThürVwKostG	- Thüringer Verwaltungskostengesetz
VerkFlBerG	- Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
VermG	- Vermögensgesetz

